

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses
-verlegt vom 07.07.2016 -
27.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.04.2016	3
Vorlage OA/193/2016	3
Anwesenheitsliste OA/193/2016	6
TOP Ö 2 Sammlung von Schadstoffen	8
Vorlage Abf/080/2016	8
TOP Ö 3 Weitere Schritte der "Fairtrade-Stadt" Fürth	12
Vorlage OA/194/2016	12
TOP Ö 4 Erlass der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz	19
Vorlage OA/188/2016	19
Bewertung Stellungnahmen und Einwendungen OA/188/2016	23
Entwurf 3. ÜVO-Änderung OA/188/2016	40
Entwurf RednitzÜV OA/188/2016	43
K1_Lageplan_ügeb-redn-2016 OA/188/2016	49
K2_Lageplan_ügeb-redn-2016 OA/188/2016	50
K3_Lageplan_ügeb-redn-2016 OA/188/2016	51
K4_Lageplan_ügeb-redn-2016 OA/188/2016	52
Ü1_ügeb-red-2016 OA/188/2016	53
TOP Ö 5 Erlass der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz	54
Vorlage OA/189/2016	54
Bewertung Stellungnahmen und Einwendungen OA/189/2016	58
Entwurf 4. ÜVO-Änderung OA/189/2016	65
Entwurf RegnitzÜV OA/189/2016	68
Lageplan_01_ügeb-regnitz-2016 OA/189/2016	74
Lageplan_02_ügeb-regnitz-2016 OA/189/2016	75
Lageplan_03_ügeb-regnitz-2016 OA/189/2016	76
Lageplan_04_ügeb-regnitz-2016 OA/189/2016	77
Ü1_ügeb-reg-2016 OA/189/2016	78
TOP Ö 6 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.06.2016 - Artenreiche städtische Blühflächen als Nahrungsgrundlage für Bienen und Hummeln	79
Verfügung zum Antrag AG/0756/2016	79
16.06.17 Grüne Antrag Artenreiche städtische Blühflächen als Nahrungsgrundlage für Bienen und Hummeln AG/0756/2016	81
TOP Ö 7 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.06.2016 - "Runder Tisch Mobilfunk"	82
Verfügung zum Antrag AG/0757/2016	82
16.06.17 Grüne Antrag Runder Tisch Mobilfunk AG/0757/2016	84

Beschlussvorlage

OA/193/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 27.06.2016	Status öffentlich - Beschluss
----------------------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------------------

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.04.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Sitzung vom 21.04.2016 hat in der Sitzung vom 27.06.2016 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

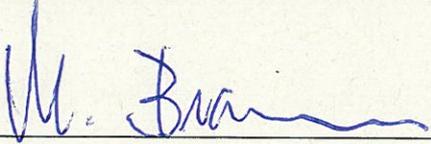
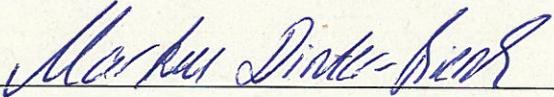
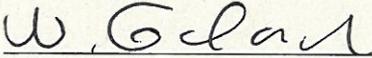
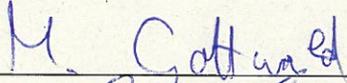
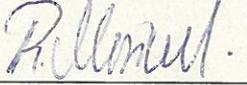
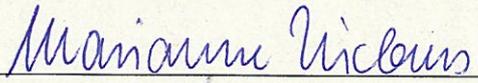
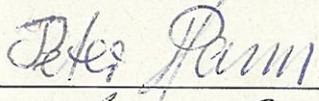
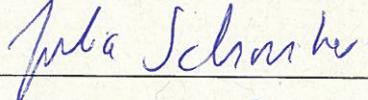
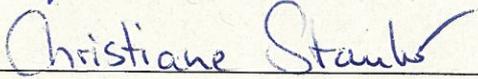
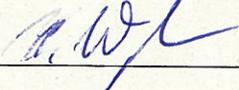
Fürth, 16.06.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

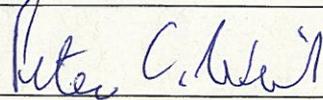
Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Anwesenheitsliste

**Sitzung des Umweltausschusses am 21.04.2016
um 15:00 Uhr im Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)**

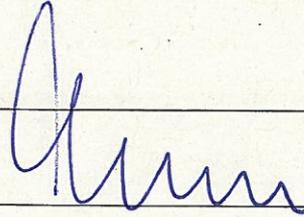
Name	Unterschrift
<u>2. Bürgermeister</u> Braun, Markus	
<u>Ausschussmitglieder</u> Dinter-Bienk, Markus	
Galaske, Waltraud	
Gottwald, Monika	
Helm, Dietmar	
Knorr, Georg	
Luft, Marion	
Morawski, Ronald	
Niclaus, Marianne	
Pfann, Peter	
Riedel, Harald	
Schnitzer, Julia	
Stauber, Christiane	
Wagler, Hermann	

Wirl, Peter C.



Referenten

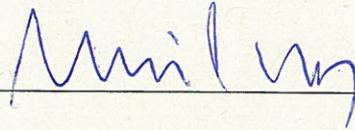
Krauße, Joachim



Maier, Christoph

Schritfführer/in

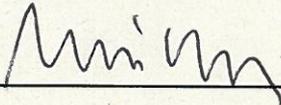
Kürzdörfer, Hans-Peter



Bereits entschuldigt sind:

Ende der Sitzung: 16.15 Uhr

Protokollführer(in):



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	27.06.2016	öffentlich - Beschluss

Sammlung von Schadstoffen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III-70

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Mit Kündigung des Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Fürth und der Stadt Erlangen, bezüglich des Einsammelns von Schadstoffen aus Haushalten im Stadtgebiet Fürth, durch die Stadt Erlangen wird die mobile Schadstoffsammlung eingestellt. Die Sammlung erfolgt weiterhin über die Schadstoffannahmestelle am Recyclinghof.

Sachverhalt:

Aktuelle Situation

Die Abfallwirtschaft betreibt seit Anfang der neunziger Jahre eine stationäre Schadstoffannahmestelle am Recyclinghof in Atzenhof. Hier besteht die Möglichkeit ganzjährig während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag Schadstoffe abzugeben.

Parallel wird seit 2004 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Erlangen eine mobile Sammlung von Schadstoffen angeboten.

Die mobile Sammlung wurde jeweils im Frühjahr und im Herbst an 4 Tagen durchgeführt. Dazu wurden 47 Standorte angefahren. In 2015 kamen insgesamt 387 Bürger zum Schadstoffmobil. Pro Standort durchschnittlich 8.

Abgegeben wurden pro Jahr zwischen 1,0 t und 1,8 t Schadstoffe, ca. 3,75 kg /Anlieferer.

Die Abfallwirtschaft sammelt im Jahr ca. 30 t Schadstoffe aus Haushalten ein. Die mobile Sammlung nimmt somit ca. 5 % der Gesamtmenge an.

Für den Einsatz des Schadstoffmobiles incl. qualifizierte Mitarbeiter, entstanden Kosten in Höhe von ca. 13.500 €/Jahr (ohne Beseitigungskosten für die Schadstoffe).

Die Stadt Erlangen hat angekündigt, dass sie die eigene mobile Sammlung Ende 2016 einstellen wird und sie somit auch der Stadt Fürth nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann.



Weitere Möglichkeiten

In der Region bietet ein privates Entsorgungsunternehmen ein Fahrzeug zur mobilen Schadstoffsammlung an. Aufgrund der Größe des Fahrzeuges kann die bisherige Vorgehensweise, die Standorte in Wohngebieten am Straßenrand auszuwählen, nicht beibehalten werden. Das Fahrzeug könnte nur auf Kirchweihplätzen oder Schulhöfen aufgestellt werden. Aufgrund der längeren Auf- und Abbauzeiten wären auch nur 2 Standorte (statt bisher 6) pro Tag zeitlich machbar. Die bisherige auf viele Standorte verteilte wohnortnahe Abholung ist nicht mehr möglich. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieser Service von weniger Bürgern genutzt würde, oder diese mit dem Auto kommen. Pro Einsatztag muss mit Kosten von ca. 2500 € gerechnet werden.



Die Stadt Fürth bietet mit der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Recyclinghof Atzenhof den Bürgern die Möglichkeit an 5 Tagen/Woche (1900 h/Jahr) Schadstoffe abzugeben.

Damit haben die Fürther Bürger sehr gute Möglichkeiten die Schadstoffe umweltverträglich zu entsorgen.

Die umliegenden Gebietskörperschaften bieten folgende Entsorgungsmöglichkeiten:

LK Fürth (21 Tage a 3h) Mobile Sammlung

Stadt Nbg (ca. 4 Tage/Woche) an unterschiedlichen Wertstoffhöfen

Stadt Schwabach (8 Tage a 3h) Mobile Sammlung

Stadt Erlangen (4 Tage/Woche) Wertstoffhof zzgl. mobile Sammlung

Fazit

Bedingt durch die Aufgabe der mobilen Schadstoffsammlung durch die Stadt Erlangen im Jahr 2017 kann die Mobile Schadstoffsammlung der vergangenen Jahre nicht mehr durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Mengen, dem guten Angebot zur Abgabe am Recyclinghof Atzenhof, dem hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand bei der Durchführung einer mobilen Sammlung durch ein Privatunternehmen, schlägt die Verwaltung vor die mobile Schadstoffsammlung einzustellen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 15.06.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	27.06.2016	öffentlich - Beschluss

Weitere Schritte der "Fairtrade-Stadt" Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III/OA/U

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Titelerneuerung der Stadt Fürth als „Fairtrade-Stadt“ im Jahr 2018 anzustreben.
2. Neben der hierzu erforderlichen Beibehaltung des Status quo ist auch die Erfüllung weitergehender Ziele zu verfolgen, soweit rechtlich, personell und finanziell leistbar. Als weitergehende Ziele sind denkbar
 - Verstärkte Implementierung des Fairtrade-Gedankens in der Verwaltung, insbes. auch im Beschaffungswesen, bei städt. Veranstaltungen oder beim Wochenmarkt.
 - Verstärkung und offensivere Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Internetauftritt, Stadtzeitung, Flyer, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, etc.
 - Ausbau der Kontaktpflege zu den bestehenden Kooperationspartnern und Gewinnung weiterer Partner, z.B. Schulen (Stichwort „Fairtrade-Schule“), Vision Fürth (insbes. wegen Veranstaltungen), Vereine, Kirchen, etc.
3. Die Dienststellen der Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Fürth sind aufgerufen, bei der Verwirklichung dieser Ziele aktiv mitzuarbeiten.
4. Die Anstrengungen der Verwaltung sind jährlich in einem Fairtrade-Bericht zu dokumentieren, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (erstmalig im Dezember 2016) dem Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth wurde am 11.02.2016 in einer Festveranstaltung im Grünen Brauhaus als „Fairtrade-Stadt“ ausgezeichnet. Diese Auszeichnung konnte nur erreicht werden durch eine intensive Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und einer Vielzahl von Kooperationspartnern

sowie ehrenamtlich tätigen Personen. Die Stadt Fürth ist die 21. Kommune in der Metropolregion und die 396. in Deutschland, welche dieses immer begehrter werdende Siegel erhalten hat. Mit der offiziellen Urkundenübergabe fiel gleichzeitig der Startschuss, in zwei Jahren die Kriterien für die anzustrebende Titelerneuerung zu erfüllen. Das OA wurde beauftragt, insoweit die städtischen Aktivitäten zu koordinieren und die Kontakte zu den außerhalb der Verwaltung stehenden Kooperationspartnern zu pflegen.

Um was es geht:

Unter fairem Handel (engl. fair trade) wird ein kontrollierter Handel bezeichnet, bei dem den Erzeugern für die gehandelten Produkte festgelegte Mindestlöhne bezahlt werden und somit ein verlässliches Einkommen ermöglicht wird. Damit soll, im Besonderen unter Einhaltung umweltrelevanter Kriterien und gerechten Sozialstandards, eine langfristige und partnerschaftliche Beziehung zwischen Erzeugern und Händlern aufgebaut werden.

Die ersten Fair Trade Organisationen gründeten sich in den 1940iger Jahren in Nordamerika und entstanden im kirchlichen Umfeld. Die Produkte kamen zu Beginn fast ausschließlich aus dem Handwerk, das von aus Jute hergestellten Produkten bis zu Stickerarbeiten reichte. Diese ersten Schritte im fairen Handel waren aber eher im Wohltätigkeitsbereich angesiedelt und hatten noch nicht die welthandelspolitische Dimension wie heute. Der erste Fair Trade Shop wurde 1958 in den USA eröffnet.

Die *europäische* Fairhandelsbewegung wurde in den 1960iger Jahre gebildet. Im Folgenden entwickelten sich Ideale des Fairen Handels, wonach der Preis mit den tatsächlichen Kosten direkt verbunden sein muss und wonach alle Hersteller Anspruch auf fairen und gleichen Zugang zu den Weltmärkten haben müssen. 1968 hat die United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) den Slogan „trade not aid“ (dt.: „Handel statt Hilfe“) anerkannt und die Betonung auf die Etablierung der Fairhandelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern gelegt.

In den 1970er Jahren eröffneten auch in Deutschland erste Läden, welche Produkte anboten, die in „unterentwickelten Regionen“ hergestellt wurden. Die Mehrheit der angebotenen Produkte stammte anfangs auch weiterhin aus dem Handwerk. Erst 1973 dann wurde der erste fair gehandelte Kaffee in den Niederlanden und auch in Deutschland verkauft.

Die vier internationalen Dach- und Fachorganisationen des fairen Handels FLO, IFAT, News! und EFTA – als informeller Arbeitskreis FINE agierend – einigten sich 2001 auf folgende Definitionen des Fairen Handels:

„Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzenten und Arbeiter, leistet der Faire Handel einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.“

Im Einzelnen:

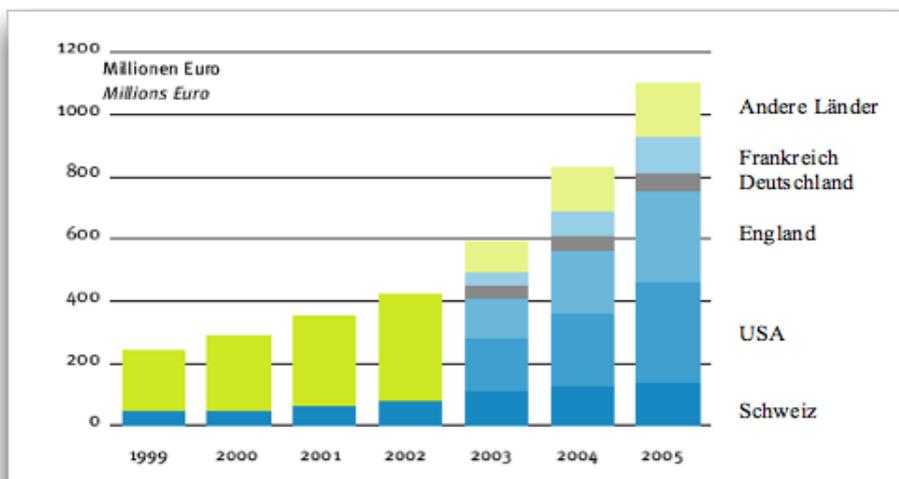
- Fairer Handel bedeutet Strategien zu schaffen, die Linderung von Armut bringt und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung für wirtschaftlich Benachteiligte beiträgt. Er soll Chancen für die Produzenten/Hersteller schaffen, die vom bestehenden Handelssystem an den „Rand“ gedrängt worden sind.
- Fairer Handel soll die Produzenten unabhängiger machen und sie befähigen, sich auf dem Markt zu behaupten. Er bedeutet transparente Geschäftsführung und kommerzielle Beziehungen, die fair und respektvoll mit Handelspartner umgehen.
- Fairer Handel will, dass die Zahlung eines fairen Preises für ein erzeugtes Produkt im Dialog zwischen den Handelspartnern festgelegt werden soll und unabhängig von den Schwankungen der Weltmarktpreise die Produktionskosten decken, die Existenz der Produzenten sichern, sozial gerecht sein und eine umweltverträgliche Produktion ermöglichen.

- Fairer Handel macht möglich, dass Vorfinanzierungen oder Prämien gewährt werden, damit die Bauern oder Arbeiter gemeinschaftliche Projekte zur langfristigen Verbesserung ihrer Situation umsetzen können.
- Fairer Handel hebt besonders die sozial verträglichen Arbeitsbedingungen hervor. Das Arbeitsumfeld muss sicher und gesundheitsverträglich sein, die Ausbeutung von Menschen, also Kinder- und Sklavenarbeit, ist verboten, Frauen werden für ihren Beitrag im Herstellungsprozess angemessen bezahlt und innerhalb ihrer Organisation gestärkt. Gewerkschaftsfreiheit muss gegeben sein.

Zu den traditionell fair gehandelten Produkten zählen noch immer Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Bananen, getrocknetes Obst, Schokolade, Kakao, Honig, Nüsse, Öle, Reis und Wein. Das Angebot fairer Produkte weitet sich zunehmend aus, inzwischen können beispielsweise auch fair gehandelte Kosmetika, Blumen, Textilien, Bälle oder sogar Gold erworben werden.

Um einen Eindruck der Ausdehnung von Fairem Handel zu bekommen, ist es hilfreich, sich einige Zahlen und Fakten der ‚Erfolgsgeschichte‘ des Fairen Handels vor Augen zu führen: Der weltweite Absatz von gekennzeichneten Fair Trade Produkten wurde für 2005 auf 1,1 Mrd. € geschätzt. Am Jahresende 2005 gab es 510 Produzentenorganisationen aus mehr als 50 Ländern, die über eine Million Produzenten repräsentieren; damit waren – zusammen mit ihren Familien – über 5 Million Menschen allein auf der Produzentenseite in das System des fairen Handels integriert.

Das Wachstum des fairen Handels von 1999 bis 2005 wird in der folgenden Tabelle illustriert (neuere Zahlen konnten nicht recherchiert werden, jedoch ist - insbes. durch die zunehmende Beteiligung von Supermarktketten im fairen Handel - von einem weiter anhaltenden, starken Wachstum auszugehen).



Vergleich des Volumens aller verkaufter Fair Trade Produkte im Ländervergleich, in Millionen Euro (Quelle: Max Havelaar, 2006/FLO).

Fair gehandelte Produkte gibt es mittlerweile an 79.000 Verkaufsstellen in Europa, von denen 55.000 Supermärkte sind. In Europa sind über 2.800 Weltläden und 200 Organisationen, die fair gehandelte Produkte importieren.

Fairtrade ist somit nicht nur ein bewährtes und hervorragendes Beispiel für den Nachhaltigkeitsgedanken auch im Sinne der Agenda21 „Global Denken - lokal Handeln!“,

dem fairtrade-Gedanken kommt zunehmend auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.

Fairer Handel in Fürth



Die Stadt Fürth war bereits seit einiger Zeit bestrebt, Fairtrade-Stadt zu werden und so wurde nach Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2012 unter Federführung des Bürgermeister- und Presseamtes eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen.

Seit 2012 arbeitete diese Steuerungsgruppe, zu deren Teilnehmerkreis Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Gastronomie, Vereinen und Gesellschaft zählten, in akribischer Kleinarbeit, umfangreichen Diskussionen und unermüdlicher Überzeugungsarbeit auf dieses Ziel hin.

Für die Größe der Stadt Fürth hieß das zu erreichende Ziel, dass u.a. aktuell 37 Einzelhändler und 24 Gastronomen im Stadtgebiet faire Artikel in ihrem Sortiment anbieten müssen. Ende 2015 dann waren alle Voraussetzungen erfüllt und es konnte der Antrag auf Zertifizierung als Fairtrade-Stadt gestellt werden.

Seit dem 11.02.2016 nun ist die Stadt Fürth zertifiziert und darf sich **Fairtrade-Stadt Fürth** nennen. In einem feierlichen Akt wurde die Stadt als 21. Kommune in der Metropolregion und 396. in Deutschland vom Vorstand der Entwicklungshilfeorganisation **Transfair e.V.** ausgezeichnet.

Mit dieser Zertifizierung ist für die Stadt Fürth auch der Auftrag verbunden, das Thema fairtrade in die Gesellschaft zu tragen und den fairtrade-Gedanken auch in der Verwaltung weitergehend zu verankern.

Das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz wurde beauftragt, sich innerhalb der Verwaltung der Angelegenheiten der **Fairtrade-Stadt Fürth** federführend anzunehmen und alle weiteren Maßnahmen zu koordinieren.

Nachhaltigkeit ist vielschichtig

Fairtrade in einer Stadt geht deutlich über die unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten einer Kommune hinaus, jedoch können auch in der Stadtverwaltung selbst in den verschiedensten Bereichen die Ziele des fairen Handels umgesetzt werden.

Neben der Titelerneuerung 2018 (also dem Halten des Status quo bei der Zielerfüllung) ist das vorrangige Ziel, den fairtrade-Gedanken in der gesamten Stadtverwaltung zu implementieren. Eine große Bedeutung kommt insoweit dem Beschaffungswesen zu. Kommunen sind heute bedeutende Abnehmer der verschiedensten Produktgruppen, von Büromöbeln über Bürobedarf bis hin zu Berufsbekleidung, weiteren Arbeitsmitteln (z.B. Baumaterialien) oder auch IT. Es muss daher geprüft werden, in wie weit das Beschaffungswesen der Stadt Fürth an den Kriterien von Nachhaltigkeit und des fairen Handels ausgerichtet werden kann, um nicht die sozialen und ökologischen Missstände in den Wertschöpfungsketten vieler Produkte weiter zu befördern.

Das Thema Beschaffung umfasst auch „Randbereiche“ wie z.B. die „Bewirtung“ bei Sitzungen, Seminaren oder Besprechungen in der Stadtverwaltung. Es sollte selbstverständlich sein, dass – sofern bei solchen Anlässen Getränke gereicht werden – fair gehandelter Kaffee, Tee oder

Säfte zum Ausschank kommen. Der Stadt Fürth kommt hierbei eine Vorreiterrolle zu: Eine konsequente Verwendung von fairtrade-Getränken im eigenen Haus schafft eine verbesserte Argumentationsgrundlage bei der Gewinnung weiterer Gastronomiebetriebe für den fairen Handel.

Weiterhin soll geprüft werden, ob und ggf. inwieweit fairtrade-Produkte bei städtischen Veranstaltungen (z.B. auch bei Kirchweihen) oder auf dem Wochenmarkt angeboten werden können, sei es auf freiwilliger Basis oder gar durch entsprechende rechtliche Vorgaben der Stadt Fürth. In diesem Zusammenhang darf bereits darauf hingewiesen werden, dass beim diesjährigen Stadtwaldfest am 04.09.2016 fair gehandelter Kaffee ausgeschenkt wird.

Durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Fürth soll nicht nur offensiv über die städtischen fairtrade-Bemühungen informiert, sondern vor allem auch aktiv für den fairtrade-Gedanken geworben werden. Wichtiger Baustein ist dabei das für die Stadt Fürth personalisierte fairtrade-Logo, welches neben dem Namen der Stadt auch mit Rathaus, Stadttheater und Kirche St. Michael markante Gebäude der Stadt als stilisierte Silhouette zeigen. In Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt muss geklärt werden, wie dieses Logo auf städtischen Publikationen oder auch im Schriftverkehr der Stadt Fürth zum Einsatz kommen kann. Weitere Bausteine werden ein Internetauftritt, Veröffentlichungen in der Stadtzeitung, die Erstellung von Informationsflyern oder evtl. auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen oder Messen sein.

Fairtrade ist keine Angelegenheit, welche die Stadtverwaltung alleine stemmen kann. Die Stadt Fürth ist daher weiterhin darauf angewiesen, dass eine Vielzahl von Organisationen und ehrenamtlich Tätigen sich ebenfalls dieses Themas annehmen und aktiv an der Umsetzung der Ziele mitwirken. Neben der Kontaktpflege zu den bereits in den Prozess integrierten Kooperationspartnern ist die Gewinnung weiterer Partner von besonderer Bedeutung, um weitere Gesellschaftsbereiche für das Thema zu sensibilisieren. Als potentielle neue Kooperationspartner sind denkbar:

- Vision Fürth als Ansprechpartner für Veranstaltungen in der Stadt Fürth mit vielen weiteren Verbindungen zur Wirtschaft und zur Gastronomie,
- Schulen (Ziel ist dabei, möglichst eine große Fürther Schule als „fairtrade-Schule“ zu gewinnen),
- Kirchen und kirchliche Einrichtungen,
- Gewerbe (insbes. Handel, Gastronomie und Kinos),
- weitere Vereine und Verbände.

Dieser Prozess wird begleitet und mitgestaltet durch eine Steuerungsgruppe. Mit dem Eine-Welt-Laden Fürth wurde die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe bereits vorbesprochen; die Terminfindung für diese Sitzung, welche noch vor der Sommerpause stattfinden soll, läuft derzeit. Die Sitzungen werden jeweils nach Bedarf einberufen, angestrebt sind jedoch mindestens zwei Treffen im Jahr. Aufgabenbezogen ist auch die Einberufung von Arbeitsgruppen denkbar, zu welchen weitere Mitglieder, z.B. auch entsprechende Fachleute der Stadtverwaltung, hinzugezogen werden können.

Der Fortgang des fairtrade-Prozesses in der Stadt Fürth soll durch einen jährlichen fairtrade-Bericht dokumentiert werden, welcher jeweils zum Jahresende den politischen Entscheidungsgremien vorgelegt wird. Durch dieses transparente Berichtswesen sollen die Tätigkeit der Steuerungsgruppe dargestellt sowie ein umfassender Überblick über den Stand der Zielerreichung für die Titelerneuerung und die weitergehenden Ziele und deren Umsetzung gegeben werden. Den politischen Entscheidungsträgern wird damit eine wichtige Datenbasis für das Projektcontrolling und die Projektsteuerung an die Hand gegeben.

Fairtrade ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch innerhalb einer Stadtverwaltung die verschiedensten Bereiche anspricht. Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung weiterer Ziele wird daher sein, die weitreichende Bedeutung der Angelegenheit

anzunehmen und diesen Prozess auch aktiv und konstruktiv begleiten zu wollen, sei es durch (themenbezogene) Mitwirkung weiterer Dienststellen und ggf. auch städt. Beteiligungen in der Steuerungsgruppe oder ggf. auch die Umsetzung weiterer „fairtrade-Ziele“. Der Umweltausschuss ruft daher alle Dienststellen und städtische Beteiligungen auf, aktiv bei der Verwirklichung der Ziele mitzuarbeiten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 16.06.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	27.06.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

Erlass der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: OA/134/2015
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

1.
Das Prüfungsergebnis zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie den Einwendungen der Betroffenen und der anerkannten Naturschutzverbände wird gebilligt.
2.
Der Umweltausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der *Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Rednitz – RednitzÜV)* und der *3. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“*.
3.
Um den Hochwasserschutz in den Überschwemmungsgebieten zu gewährleisten und die Rückhalteflächen zum Schutz der bewohnten Gebiete nicht weiter zu reduzieren, beauftragt der Umweltausschuss / der Stadtrat die Verwaltung, Bbauungen in den Überschwemmungsgebieten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst zu vermeiden und dort vorrangig Grünflächen auszuweisen.

Sachverhalt:

Hintergrund:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre in Deutschland haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Gefährdungslage durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine

Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, mögliche Überflutungen an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten zu ermitteln und einer ersten Bewertung zuzuführen. Auf dieser Grundlage sind Hochwassergefahren abzuschätzen. Dabei wird von einem 100-jährigen Hochwasserereignis (sog. Bemessungshochwasser – HQ 100) ausgegangen. Da es sich dabei um einen statistischen Wert handelt, kann ein solches Ereignis in 100 Jahren sowohl gar nicht als auch mehrfach vorkommen.

Bei den so ermittelten Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

In der Stadt Fürth wurde mit der Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz, Farrnbach und Zenn (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -, vom 13.07.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2001) bereits erhebliche Vorarbeit geleistet.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Stadt Fürth hat diese Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) hat daraufhin für die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) das Überschwemmungsgebiet auf Grundlage des HQ 100 neu berechnet.

Das fortgeschriebene Überschwemmungsgebiet der Rednitz wurde von der Stadt Fürth bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.09.2008 für fünf Jahre vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde am 07.08.2013 um zwei Jahre verlängert. Zur weiteren Sicherung des fortgeschriebenen Überschwemmungsgebietes ist nun die amtliche Festsetzung durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Aufgrund veränderter Rechtsgrundlagen und Bestimmungen ist beabsichtigt, für alle neu überrechneten Überschwemmungsgebiete jeweils eigene Verordnungen zu erlassen (hier: RednitzÜV) und die alte Festsetzung gleichzeitig aus der bisherigen ÜVO zu streichen.

Verordnungsverfahren:

Das vom WWA neu ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde stadtintern Ende Januar 2015 abgestimmt. Die Unterlagen für das Verordnungsverfahren gingen daraufhin am 04.03.2015 bei der Stadt Fürth ein. Nach Beschluss des Umweltausschusses in der Sitzung am 23.04.2015 wurde das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 10.06.2015 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände mit der Möglichkeit zur Stellungnahme eingeleitet. Die öffentliche Auslegung fand vom 22.06. bis zum 21.07.2015 statt. Der Erörterungstermin wurde am 08.10.2015 durchgeführt.

Aufgrund einer der erforderlichen Veränderungen (Bereich Schießplatz) wurde ein erneutes Anhörungsverfahren notwendig. Den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 30.11.2015 die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 21.12.2015 bis zum 20.01.2016 statt. Der zweite Erörterungstermin wurde am 06.04.2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sind in der beigefügten Übersicht, verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, zusammengefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt fünf förmliche (und zwei formlose) Einwendungen eingegangen. Die einzelnen Einwendungen sind ebenfalls der beigefügten Übersicht, verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 16.06.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Schmid, Markus	Telefon: (0911) 974 - 1467
--------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Vorbemerkungen

- Die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) sowie rechtlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth) geprüft.
- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Rednitz ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie dessen Auswirkungen. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Von den Verboten des § 78 Abs. 1 WHG (z.B. Bauverbot) können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG zugelassen werden. Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung unterliegen dem Bestandsschutz.

Nr.	beteiligte <u>Behörden</u> und Träger öffentlicher <u>Belange</u>	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	ABK	--	--	--
2	AWi	--	--	--
3	BaF	03.02.2016	Mehrere Denkmäler sind betroffen und vor Beeinträchtigungen einer Überschwemmung zu sichern. Wegen Bodendenkmäler ist das Landesamt zu beteiligen.	Durch die Festsetzung wird nur eine bereits natürlich bestehende Hochwassergefahr rechtlich festgesetzt. Eine evtl. denkmalrechtlich erforderliche Sicherung von Einzeldenkmälern obliegt den Eigentümern bzw. der Denkmalschutzbehörde. Das Landesamt wurde beteiligt (o.E.).
4	GrfA	--	--	--
5	GWF	19.05.2015	a. <i>Vacher Str. 16 ff.(u.a. Flurnr. 737/71 – 737/84):</i> Abriss, Neubebauung und Aufschüttung nicht berücksichtigt b. <i>Vacher Str. 72b - c.(Flurnr. 757/44 – 757/46):</i> Abriss und Neubebauung nicht berücksichtigt c. <i>Buckweg 17 (Flurnr. 1585/2):</i> Erweiterung nicht berücksichtigt	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden nun die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster, als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet. Das Überschwemmungsgebiet in den Bereichen a), b) und c) wurde angepasst.

6	LA	--	--	--
7	OA/U Altlasten	07.08.2015	o.E.	--
8	OA/U fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	14.07.2015	Grenzverlauf im Bereich Schießplatz weicht von dem der vorläufigen Sicherung ab. Bereits 2009 / 2010 wurde geprüft, den Bereich vom Überschwemmungsgebiet auszunehmen. Die Regierung von Mittelfranken teilte mit Schreiben vom 22.07.2010 jedoch mit, dass der Bereich nicht aus dem Überschwemmungsgebiet der Rednitz herausgenommen werden kann. Der Bereich wird im Falle eines HQ100-Ereignisses ausgehend vom Flusspegel der Rednitz über den städtischen Entlastungskanal überschwemmt (wie z.B. beim Hochwasser im Jahr 2011). Bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets sollte daher im Bereich Schießplatz der Grenzverlauf der vorläufigen Sicherung von 2009 zugrunde gelegt werden.	<p>Die Untersuchungen aus dem Jahr 2009/10 treffen weiterhin zu. Die Überschwemmungsgrenze wurde aufgrund der Stellungnahme – wie bereits bei der vorläufigen Sicherung - um den Bereich Schießplatz erweitert und an das aktuelle Höhenprofil angepasst.</p> <p>Aufgrund der Erweiterung des Überschwemmungsgebiets um den Bereich Schießplatz wurde ein erneutes Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchgeführt.</p> <p>Nachdem im erneuten Erörterungstermin am 06.04.2016 von Herrn Stoll der Einbeziehung dieses Bereiches in das Überschwemmungsgebiet widersprochen wurde, fand am 13.04.2016 eine Vor-Ort-Begehung von OA, WWA und StEF statt. Dabei wurde bestätigt, dass der Bereich Schießplatz zwar oberirdisch vor einer Überflutung von der Rednitz bei einem HQ100 geschützt ist, dass die Betonschachtdeckel am Trennbauwerk Schießplatz jedoch nicht rückstausicher sind. Ein Anheben der Deckel auf HQ100-Niveau ist nicht möglich und als rückstausicher sind sie nicht erhältlich. Ein Einstauen der unterhalb der HQ100-Höhe gelegenen Flächen innerhalb des Bereiches Schießplatz aus dem Entlastungskanal (3 Schachtdeckel) lässt sich trotz vorhandener Rückstauklappe im Trennbauwerk derzeit nicht gänzlich verhindern. Diesen Sachverhalt bestätigte StEF anschließend noch schriftlich am 26.04.2016.</p> <p>Der Bereich Schießplatz muss daher in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Anwesen Stoll: siehe unten - Das Überschwemmungsgebiet stellt nur ein HQ100-Ereignis ausgehend von der Rednitz dar. Nicht dargestellt werden mögliche Überflutungen durch Niederschlagswasser, welches evtl. bei Starkregenereignissen aus der Kanalisation austritt.
9	OA/U Immissionsschutz	--	--	--
10	OA/U UNB	--	--	--
11	RA	--	--	--
12	Rf.I / Sport	--	--	--
13	SpA	14.12.2015	o.E. Für den Bereich Weikershof ist im Flächennut-	Die Überarbeitung bestehender Bauleitpläne ist nicht erforderlich.

			zungsplan Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Reduzierung der Bauflächen durch die neue Hochwasserlinie ist nicht vorgesehen.	
14	StE	24.06.2015	o.E.	--
15	SvA	--	--	--
16	TfA	20.07.2015	o.E.	--
17	Vpl	--	--	--
18	StEF	--	--	--
19	infra fürth gmbh	--	--	--
20	infra fürth verkehr gmbh	--	--	--
21	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	17.07.2015	o.E. – Bisher gilt in der vorläufigen Sicherung ein striktes Grünlandumbruchverbot. Dies ändert sich durch die Festsetzung, so dass bei einem Antrag auf Grünlandumbruch eine fachliche Einzelfallentscheidung zu erfolgen hat.	Neben der angesprochenen Genehmigungspflicht beim AELF liegt das Grünland im Überschwemmungsgebiet der Rednitz im Wesentlichen auch im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth, in welchem der Grünlandumbruch erlaubnispflichtig ist (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LSchV). Außerdem wurde die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Überschwemmungsbereich der Talau mit weiterhin vollziehbaren Bescheiden rechtskräftig angeordnet. Für die Aufnahme eines grundsätzlichen Grünlandumbruchsverbots in die Verordnung besteht deshalb und aus wasserwirtschaftlichen Gründen kein Bedarf.
22	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	22.06.2015	o.E. – Im Planungsraum ist derzeit kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geplant oder anhängig.	--
23	Autobahndirektion Nordbayern	25.06.2015	nicht betroffen	--
24	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	27.01.2016	o.E. Ein Bodendenkmal betroffen.	--
25	Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen	24.07.2015	o.E. – Fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers darf durch die Festsetzung nicht eingeschränkt werden.	Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vorschriften zum Hochwasserschutz (WHG, BayWG) möglich.
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	--	--	--
27	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd	31.07.2015	Das Überschwemmungsgebiet darf nicht dazu führen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Erneuerung, Unterhaltung u. Instandsetzung der Bahnbetriebsanlagen er- 	Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschrif-

			<p>schwert oder gar in Frage gestellt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird, • der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird, • Bahnanlagen (insb. Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese dafür nicht bemessen sind. <p>Dies ist in der Verordnung zu berücksichtigen.</p>	ten des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden.
28	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.10.2015	o.E.	--
29	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg		o.E.	--
30	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mfr.		o.E.	---
31	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	06.07.2015	o.E. – Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird eine Stellungnahme mit Auskunft über den Leitungsbestand abgegeben.	Bei entsprechenden Vorhaben erfolgt eine Beteiligung; derzeit sind keine geplant bzw. bekannt.
32	Landratsamt Fürth	--	--	--
33	Main-Donau Netzgesellschaft	02.07.2015	Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowie der Zugang/Zufahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen muss weiterhin gewährleistet sein.	Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Im Hochwasserfall können diese Maßnahmen bei der Lage im Überschwemmungsgebiet naturgemäß nicht gewährleistet werden.
34	Polizeiinspektion Fürth	--	--	--
35	Regierung von Mittelfranken	24.07.2015	o.E. – Hinsichtlich der Freileitungen wird eine Abstimmung mit dem Betreiber empfohlen	Die Betreiber wurden am Verfahren beteiligt.
36	Pflegerin öffentlicher Anlagen, Frau Waltraud Galaske	04.08.2015	<p>a. Um den Wasserschutz im Überschwemmungsgebiet zu gewährleisten und die Rückhalteflächen nicht weiter zu reduzieren, sind Bebauungen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden und vorrangig Grünflächen auszuweisen.</p> <p>b. Die Handhabung bei der Befreiung im Überschwemmungsbereich sollte restrikti-</p>	<p>a. Die Aufnahme dieser Forderung in die Verordnung (als § 3 Satz 2) würde nur einen Programmsatz darstellen; die (Bau-)Verbote sind im WHG geregelt. Weitergehende, verbindliche Vorschriften sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und lassen sich dementsprechend nicht ausreichend begründen. Zudem bedürften sie einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage und müssten mit dem Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vereinbar sein. Auf Programmsätze sollte grds. für schlanke Rechtsvorschriften verzichtet werden. Die Verwaltung wird jedoch einen entsprechenden</p>

			<p>ver gestaltet werden. Da „unbillige Härte“ ein dehnbarer Begriff ist, ist dieser zu streichen.</p> <p>c. Es soll besser erkenntlich werden, dass der Verordnung das hundertjährige Hochwasser (HW100) zugrunde liegt. Es soll auch klar werden, dass in den Detailkarten ein Extremhochwasser nicht eingezeichnet ist und dieses bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - erfragt werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag als Appell an die Verwaltung in den Umweltausschuss einbringen (siehe Beschlussvorlag Nr. 3).</p> <p>b. Das Streichen des Tatbestandsmerkmals „unbilligen Härte“ würde den gegenteiligen Effekt haben. Unter Nr. 2 wäre nur noch die Nicht- oder nur unwesentlicher Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes Voraussetzung für eine Befreiung, d.h. eine Befreiung wäre immer an jeden zu erteilen, wenn die Anlage hochwasserangepasst gebaut wird. Dies ist bei Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet eben genau nicht gewollt, sondern nur im Ausnahmefall – hier muss eine unbillige Härte vorliegen. Im Übrigen ist „unbillige Härte“ ein unbestimmter, verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff. Jeder Eingriff in die Rechte des Bürgers (hier insb. Art. 14 GG – Eigentum) bedarf grundsätzlich der Möglichkeit einer Ausnahme, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen und Vorliegen einer unbilligen Härte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden kann bzw. muss.</p> <p>c. Der Hinweis auf die Grundlage HQ100 wird in den Text aufgenommen. In die Veröffentlichung der Verordnung und auf der Internetseite zu den Überschwemmungsgebieten in Fürth wird auf den "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Dort können das HQextrem und andere hochwasserrelevante Karten aufgerufen werden. Dem OA liegen keine Karten auf Basis von HQextrem vor.</p> <p><i>Hinweis: Das HQ100 ist ein Bemessungshochwasser, das gesetzlich vorgegeben (§76 (2) Satz 1 WHG). Andere Hochwasserereignisse wie HQ häufig und HQ extrem sind nicht so genau definiert und haben nur einen informativen Charakter.</i></p>
37	Planungsverband Region Nürnberg	31.07.2015	o.E.	---
38	Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg Regierung von Mittelfranken	31.07.2015	<p>o.E. – deckt sich mit LEP vom 01.09.2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeiten der Landschaft sollen erhalten und verbessert, • Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie • Siedlungen von einem HQ100 geschützt 	---

			werden.	
39	Staatliches Bauamt Nürnberg	16.06.2015	o.E. – Die Rednitzbrücke in der Rothenburger Straße liegt im Überschwemmungsgebiet. Für in Zukunft geplante bauliche (Hochwasserschutz-)Maßnahmen wird um Beteiligung gebeten.	Bei entsprechenden Vorhaben erfolgt eine Beteiligung; derzeit sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rednitz geplant.
40	Staatliches Straßenbauamt Nordbayern	--	--	--
41	Stadt Nürnberg	24.06.2015	o.E. – Hinweis auf anschließendes Überschwemmungsgebiet in Nürnberg	---
42	Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	14.07.2015 17.12.2015	o.E. Redaktioneller Hinweis: Rechtschreibfehler in allen Karten „Festsetzung“	Der Schreibfehler wurde korrigiert.
43	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	27.07.2015 29.07.2015	o.E.	---
44	Wasserverband „Stöckachwiesen“, Herrn Gerhard Schmotzer	--	--	--

Nr.	beteiligte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	BUND Naturschutz Kreisgruppe Fürth-Stadt	21.07.2015	<p>Grds. wird die Anpassung begrüßt. An folgenden Stellen ist die Darstellung des Überschwemmungsgebiets nicht plausibel:</p> <p>a. Vacher Str. 16 ff.: Flächen wurden erst vor wenigen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt). Nach dem derzeit bestehenden Geländeverlauf ist nicht plausibel, dass deren nördlicher Teil von einem Hochwasserereignis betroffen sein soll und der südliche nicht.</p> <p>b. Kapellenstr. 1 (Ärztelhaus an der Flutbrücke – Flurnr. 735): Flächen wurden erst vor wenigen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt).</p> <p>c. Cadolzheimer Str. 29 (Apartmenthaus am Hardsteg): Flächen wurden erst vor weni-</p>	<p>Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundenen Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet.</p> <p>a. <i>Vacher Str. 16 ff.:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst. Die Bebauung befand sich bisher nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>b. <i>zur Kapellenstr. 1:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde ange-</p>

		<p>gen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt).</p> <p>d. BUND Naturschutz kritisiert, dass die letztgenannten Bebauungen im Überschwemmungsgebiet genehmigt wurden und nun als „betroffene Gebäude“ zu kennzeichnen sind.</p> <p>e. Im Text der Verordnung sind die Schutzvorschriften und Verbote unter § 3 im Hinblick auf eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet zu konkretisieren sowie Schlupflöcher und Hintertüren weitestgehend auszuschließen.</p>	<p>passt.</p> <p>Aus der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtl. Sachverständiger) geht hervor, dass sich das Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen nicht nachteilig auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser sowie den bestehenden Hochwasserschutz auswirkt. Die Tiefgarage wurde hochwasserangepasst ausgeführt, indem 8 Wandöffnungen eingebaut wurden. Durch diese wird bei Hochwasser die Tiefgarage überflutet; hierdurch wird der verlorene Retentionsraum ausgeglichen. Die beantragte Genehmigung konnte somit erteilt werden.</p> <p>c. <i>zur Cadolzheimer Str. 29:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst.</p> <p>Aus der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtl. Sachverständiger) geht hervor, dass sich das Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen nicht nachteilig auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser sowie den bestehenden Hochwasserschutz auswirkt. Das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt, da die Terrasse im Erdgeschoss entweder frei herausragend oder wie im Plan dargestellt mit einer Stütze realisiert wurden. Durch Abgrabungen auf dem Grundstück auf einer Fläche von 184 m² und einem Volumen von ca. 90 m³ wurde der verlorene Retentionsraum ausgeglichen. Die beantragte Genehmigung konnte somit erteilt werden. Nachträglich hat sich die Ausführung dahingehend geändert, dass der Retentionsraum durch eine erdüberdeckte Retentionsrigole zur Aufnahme von Hochwasser geschaffen wurde.</p> <p>d. Das WHG sieht Ausnahmen vom grundsätzlichen Bauverbot vor (§ 78 Abs. 3 und 4 WHG). Bei Vorliegen der Anforderungen und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens besteht für den Antragsteller daher ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausnahme – grundgesetzlich geschütztes Eigentumsrecht (Art. 14 GG).</p> <p>e. § 3 der RednitzÜV verweist lediglich auf die bestehenden Gesetze, die Ausnahmen von den Verboten vorsehen (siehe unter</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				Pkt. d). Eine Einschränkung möglicher gesetzlicher „Schlupflöcher“ oder „Hintertüren“ kann durch diese Verordnung nicht erfolgen, da hierfür keine Ermächtigungsgrundlage existiert.
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--
3	Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle	--	--	--
4	Bayerischer Jagdverband e.V.	--	--	--
5	Fischereiverband Mittelfranken e.V.	29.06.2015	o.E.	--
6	Landesfischereiverband Bayern e.V.	--	--	--
7	Fischereiverein Nürnberg e.V.	--	--	--
8	Fischereiverein Schwabach e.V.	--	--	--
9	Fischereiverein Zirndorf e.V.	--	--	--

Nr.	Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	Denise Havran Bub Roland Bub Karlstr. 3 90763 Fürth	20.06.2015	Bei der Vacher Str. 14 wurde im Jahr 2011/12 das Grundstück geteilt. Der hintere Bereich wurde durch einen Bauträger aufgeschüttet und mit ca. 20 Reihenhäusern bebaut. Die rot schraffierten Gebäude existieren nicht mehr, der blaue Bereich kann wegen der Aufschüttung nicht überschwemmt werden.	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet. Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; das angesprochene Gebiet liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet. Der Einwendung wurde entsprochen.
2	Werner Schuh	21.07.2015	Das Grundstück Flurnr. 1240/2 wurde falsch berechnet. Es wurde 1988 teilweise bebaut und über Straßen-Niveau aufgefüllt. Schon im Jahr 2008 (vorläufige Sicherung) wurde Ein-	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese

			spruch beim WWA Nbg. eingelegt.	<p>Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feinerem Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; es ist auf dem Anwesen nun wesentlich kleiner und bis auf eines der Nebengebäude liegt die Bebauung nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Der Einwendung wurde weitgehend entsprochen</p>
3	Alexander Hitz Merkurweg 22 90513 Zirndorf	31.07.2015	Das Grundstück Austr. 10, Flurnr. 1092/29, soll im Überschwemmungsgebiet liegen. Das Grundstück ist zur Rednitz hin mit einer Mauer gesichert (WU-Beton). Eine Gefährdung ist daher nicht erkennbar.	<p>Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feinerem Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet. Die Gebäude sind demnach durch Überschwemmung nicht gefährdet.</p> <p>Der Hinterhof des Anwesens Austraße 10 muss als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden: der vorhandene Zaun ist eine durchlässige Holzlattung. Der Betonrandstein kann die zu erwartende Wasserstände von 1,5 m nicht abweisen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wird angepasst; es endet an der Mauer auf dem Grundstück.</p> <p>Der Einwendung wurde entsprochen.</p>
4	Hans Kern Ginsterstr. 1 90763 Fürth Fritz und Brigitte Schmälzlein Weikershofer Str. 181 90763 Fürth Robert Vökl Weikershofer Str. 186a 90763 Fürth	01.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> Die Frist zur Festsetzung bis zum 22.12.2013 wurde nicht eingehalten (§ 76 Abs. 2 Satz 2 WHG), weshalb die Zulässigkeit einer nachträglichen Festsetzung zweifelhaft erscheint. Zudem ist ein begründeter Einzelfall (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG) für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung nicht erkennbar, damit vorläufige Sicherung bereits am 09.09.2013 ausgelaufen. Verletzung des Eigentumsrechts(Art. 14 	<ol style="list-style-type: none"> Ein Fristversäumnis (bis 22.12.2013 nach § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG) bei der Festsetzung ist nicht erkennbar. Das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz ist seit dem Jahr 1911 bis dato förmlich festgesetzt, zuletzt mit den Verordnungen vom 22.08.1986 und vom 13.07.1998 in der Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO). Die jetzige Neufestsetzung ist aufgrund der Fortschreibungspflicht nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG gesetzlich vorgeschrieben. Eine Festsetzung innerhalb der 5-Jahres-Frist nach Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG bis 09.09.2013 war für die Stadt Fürth nicht möglich, da die fachlichen Unterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erstmals am 14.01.2015 übergeben wurden.

	<p>Thomas Voit Weikershofer Str. 179 90763 Fürth</p> <p>vertr.d. FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB RA Martin Kühnlein Bernhardstr. 10 90431 Nürnberg</p>		<p>GG) durch die Einschränkungen des Art. 78 WHG aufgrund der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.</p> <p>3. Eine Erweiterung des Überschwemmungsgebiets in den Ortsteil Weikershof ist nicht erforderlich:</p> <p>a. Weikershof liegt nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets.</p> <p>b. Durch den Hochwasserdamm am östlichen Ufer traten Überschwemmungen allenfalls am westlichen Talraum auf. In Weikershof konnten in Vergangenheit keine signifikanten Überschwemmungsereignisse festgestellt werden.</p>	<p>Grund dafür war eine hydraulischen Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete für Gewässer I. Ordnung im Jahr 2010. Im Zusammenhang mit einem damals neuartigen hydrodynamischen Berechnungsverfahren wurden durch das Wasserwirtschaftsamt alle Gewässer I. Ordnung neu überrechnet. Anschließend folgte der Vergleich der Ergebnisse aus den zwei geltenden Verfahren. Die dabei aufgetretenen Abweichungen galt es zu untersuchen, um für die Zukunft das richtige Verfahren für die variierenden Fragestellungen anwenden zu können. Weiterhin wurden die Abweichungen bewertet und für die anstehende Festsetzung der Regnitz planlich aufbereitet. Aus diesem Grund lag für die Stadt Fürth ein begründeter Einzelfall vor.</p> <p>Im Übrigen würden weder ein Fristversäumnis noch ein Auslaufen einer vorläufigen Sicherung ein späteres Ordnungsverfahren zur Festsetzung ausschließen.</p> <p>2. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Umfang eines auf fachlicher Basis ermittelten HQ100-Hochwasserereignisses ist gesetzlich <i>zwingend</i> vorgeschrieben (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen sind die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bewirkten Beschränkungen der Grundstücksnutzungen mit Art 14 GG vereinbar, da die Verordnung den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stellt, genügt. Dies gilt auch, soweit die Bebaubarkeit der in dem Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke eingeschränkt wird. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Weder die Privatnützigkeit der erfassten Grundstücke noch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Grundstückseigentümer über ihre Grundflächen wird aufgehoben. Die Verordnung dient mit dem Hochwasserschutz einem legitimen, hochrangigen gesetzgeberischen Anliegen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke des WHG und BayWG zu erreichen. Die in § 78 WHG in Verbindung mit der Verordnung statuierten Verbote wirken den mit einem Hochwasser verbundenen Gefahren entgegen und helfen, den Verlust von Retentionsräumen zu stoppen. Ein anderes, gleich wirksames, das Eigentum indessen weniger beeinträchti-</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<p>gendes Mittel ist nicht erkennbar. Die Verordnung und die Verbote im WHG führen ferner nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Grundstückseigentümer. Soweit Grundstücke bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bebaut sind, genießen diese Bebauungen Bestandsschutz und werden durch die Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Frage gestellt. Im Übrigen herrscht in dem festgestellten Überschwemmungsgebiet kein striktes Bauverbot, sondern es gilt die Regelung des § 78 Abs. 3 und 4 WHG über Ausnahmen, die die Stadt Fürth unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des § 78 Abs. 1 zulassen kann. Gleiches gilt für die Verbote in § 4 der Verordnung, von welchen Ausnahmen nach § 5 der Verordnung gewährt werden können. Diese Regelungen ermöglichen es, in angemessener Weise zum einen der konjunkturellen Weiterentwicklung, zum anderen der situationsbedingten Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen. Auf diese Weise ist die Regelung Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sollten die Belange des Hochwasserschutzes, was allerdings hier nicht abzusehen ist, im Einzelfall einmal den vollständigen Verlust eines ohne die Rechtsverordnung gegebenen Bauanspruchs bewirken, so bliebe dies indessen dennoch Ausdruck der Situationsgebundenheit des davon betroffenen Grundstücks und wäre für den jeweiligen Eigentümer nicht unzumutbar.</p> <p><i>(vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urt.v. 30.10.2003, 1 C 10100/03; OVG Saarland, Urt. 28.11.2003, 3 N 1/02)</i></p> <p>3. a) Das Argument geht an der Fragestellung vorbei. Bei einem Hochwasserrisikogebiet handelt es sich zunächst um eine fiktive Fläche beidseits entlang eines Gewässers mit signifikantem Hochwasserrisiko, die erst durch die Ermittlung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes eine klare Flächenabgrenzung erfährt. Betroffene Gewässer sind in Bayern gemäß zentraler Ermittlung durch das Landesamt für Umwelt alle Gewässer I. Ordnung sowie Abschnitte aus Gewässern II. und III. Ordnung mit besonderem Hochwasserrisiko. Die Rednitz ist ein Gewässer I. Ordnung und laut Hochwasserrisikomanagementplan ein Vorranggewässer mit Hochwasserrisiko. Weikershof liegt unmittelbar an der Rednitz.</p> <p>Dem entsprechend ist für die Rednitz ein Überschwemmungsgebiet zu ermitteln und durch die Stadt Fürth verpflichtend fest-</p>
--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<p>zusetzen.</p> <p>Der Umgriff der Sicherung ist das Ergebnis einer hydrodynamischen Niederschlags-Abflussberechnung, welchem ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zu Grunde liegt. Das Bemessungshochwasser, ein s. g. HQ100, ist gesetzlich vorgegeben (§76 Abs. 2 Satz 1 WHG, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). In diesem ermittelten Überschwemmungsgebiet der Rednitz liegt der größte Teil von Weikershof.</p> <p>b) Die schützende Wirkung des beschriebenen Erdwalles reicht für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) nicht auf der gesamten Länge aus. Zwar wird die Erdwallkrone unmittelbar auf der Höhe der Weikershofer Straße nicht überströmt, jedoch an mehreren Stellen im Ober- und im Unterlauf Rednitz, so dass der Ortsteil Weikershof zum Teil bis 0,5 m, stellenweise über 1 m, unter Wasser steht. Seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 wurde ein HQ100 (ca. 348 m³/s) noch nicht registriert. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m³/s, der etwa einem HQ50 entspricht, wurde im Februar 1970 verzeichnet.</p> <p>Der bestehende Erdwall kann rechnerisch belegt ein häufiges Hochwasserereignis (HQ₅ mit 150 m³/s) von der Ortschaft Weikershof fernhalten. Dabei muss aber beachtet werden, dass die geltenden Regeln der Technik <u>nicht</u> eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise der Standsicherheit mit entsprechenden Sicherheitsbeiwerten und einzuhaltenen Freibordmaße. Eine Fotoaufnahme aus dem Jahr 1970 zwar belegt die Schutzwirkung des Erdwalles sogar bei einem Hochwasser mit einem Abfluss, der etwa einem HQ50 entspricht. Inzwischen wurde jedoch ein Teil des Dammes durch einen Radweg (Buckweg) ersetzt. Durch Bauarbeiten bzw. Geländeabtrag am Radweg ist der derzeitige Zustand aber nicht mehr vergleichbar und eher ungünstiger, d.h. ein Überströmen würde sich inzwischen früher und damit häufiger einstellen.</p> <p>Eine Ertüchtigung des bestehenden Erdwalles (und ggf. des Buckwegs) durch Ausbesserung und Erhöhung über HQ100-Niveau ist ausgeschlossen. Eine Hochwasserschutzmaßnahme muss DIN-gerecht (insb. DIN19712) ausgeführt werden. Dies ist Voraussetzung für die staatliche Finanzierung und den Versiche-</p>
--	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<p> rungsschutz, aber auch wegen der privat- und strafrechtlichen Haftung im Schadensfall.</p> <p>Die Berechnung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Weikershof wurde aufgrund der Einwendungen nochmals intensiv überprüft. Randbereiche konnten geringfügig angepasst werden.</p> <p>Die Überschwemmungsgrenzen der Rednitz müssen hier, wie ermittelt, festgesetzt werden.</p> <p>Der Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.</p> <p><u>Hinweise zum weiteren Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die betroffenen Anwohnern nach einer Meinungsbildung mitteilen, wie sie zu einer Hochwasserschutzmaßnahme stehen. Anschließend würde die Stadt Fürth das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beauftragen, eine Hochwasserschutzmaßnahme zu prüfen und eine sog. Basisstudie zu erstellen, auf deren Grundlage über die (finanzielle) Machbarkeit entschieden wird. Eine DIN-gerechte Maßnahme bedeutet z.B. einen Deich mit einer ca. 12 – 20 m breiten Aufstellfläche, welche von jeglichem Bewuchs freizuhalten wäre. Das Ergebnis und mögliche Varianten würden öffentlich vorgestellt und diskutiert werden.</i> - <i>ABK veranstaltet voraussichtlich im Juli 2016 eine Bürgerinformationsveranstaltung in Weikershof, in welcher auf die –in diesem Verfahren erstmals festgestellten- besondere Gefährdungssituation (Überströmen des Walls: Überschwemmung innerhalb kürzester Zeit, starke Strömung, Treibgut; Bruch des Walls) hinweisen und das einsatzmäßige Vorgehen besprochen wird.</i>
5	Marisia Conn Claus Giersch Buckweg 17 90763 Fürth	30.01.2016	<p>1. Seit vielen Jahrhunderten Siedlungsgeschichte sind keine nennenswerten Schäden aufgetreten. Hierzu hat auch der Überschwemmungswall beigetragen. Seit fast 100 Jahren sind keine Hochwasserschäden festzustellen gewesen, vielmehr hat der Wall erfolgreich geschützt.</p> <p>2. Eine Pflege des Walls durch die Stadt Fürth erfolgte nicht, vielmehr wurden bei Verkehrswegarbeiten eingreifende Veränderungen vorgenommen.</p>	<p>1. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiet auf Grundlage des Bemessungshochwassers ist gesetzlich vorgeschrieben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Das Bemessungshochwasser (HQ100) ist ein Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren vorkommen kann. Für die Rednitz ist dafür ein Abfluss von 348 m³/s rechnerisch ermittelt und festgesetzt worden. Im Bereich der Buckweg 17 fand so ein Hochwasser seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 noch nicht statt. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m³/s, der etwa einem 50-jährlichen Hochwasserereignis entspricht (HQ50), wurde im Februar 1970 verzeichnet.</p>

		<p>3. Auch der Gebäudeversicherer hat bei der Risikobewertung 2015 keine Veränderungen festgestellt.</p> <p>4. Das Grundstück 1585/2 / Buckweg 17 wird neben der bestehenden Bebauung gärtnerisch und mit Großbäumen genutzt.</p> <p>5. Im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet auf dem Grundstück befinden sich Kompostflächen, Verrottungsflächen (Vertiefungen nach Baumfällungen) und gärtnerische Nutzflächen (Auffüllung, Beseitigung...). Zudem werden die Flächen seit 2005 gärtnerisch überarbeitet (Fällung geschädigter Bäume, Entfernung Wildwuchs und baufälliger Schuppen), in den kommenden Jahren sind partielle Einebnungen (kleinere Erdbewegungen) und Bepflanzungen vorgesehen.</p> <p>6. Der im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet liegende baufällige Schuppen für die Geräte zur Gartenbewirtschaftung soll erneuert werden, was aufgrund der Verordnung nicht mehr möglich wäre.</p> <p>7. Es wird in den nächsten Jahren eine Pflege und Erneuerung der Zaunanlage (massive Stahlbetonpfosten) notwendig und durch die Verordnung verhindert.</p> <p>8. Die im Plan verzeichnete Grenze durchläuft in unregelmäßigem Verlauf den westlichen Bereich des Grundstücks. Die Handhabung ist nicht praktikabel (weder für Behörde noch für Grundstückseigentümer).</p> <p>9. Es wird die Herausnahme des Grundstücks aus dem Überschwemmungsgebiet (Anpassung an die Grundstücksgrenze) beantragt.</p>	<p>2. Es ist nicht bekannt, wer den Wall, aufgrund des Baumbestandes vermutlich vor dem 2. Weltkrieg, errichtet hat. Weder bei der Stadt Fürth, noch beim Wasserwirtschaftsamt existieren Unterlagen zu dem Bauwerk. Weder die Stadt Fürth noch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind für den Unterhalt des Erdwalls zuständig. Dies bestätigte auch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 18.04.2016 in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Da der Erdwall keine genehmigte Hochwasserschutzmaßnahme ist, wurde er nicht Bestandteil des Gewässers und unterliegt somit nicht der Unterhaltungspflicht des Gewässerunterhaltspflichtigen der Rednitz (WWA) zuzurechnen. Da der Anlagenbetreiber unbekannt ist, trifft die Unterhaltungspflicht die Eigentümer als die jedenfalls für den Zustand Verantwortlichen (nur: Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen, Art. 37 Satz 2 BayWG). Eine Verpflichtung der Eigentümer zum Erhalt des Erdwalls begründet sich daraus nicht.</p> <p>3. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat eine Grobabschätzung der Überschwemmungsgrenzen in Form von Ü-Gebietskarten erstellen lassen. Die Abwicklung für dieses Projekt (ZÜRS = Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen) erfolgte durch die Bayerische Versicherungskammer. Auf Empfehlung des StMUG hatte die Bayerische Versicherungskammer die abgeschätzten Ü-Gebietsgrenzen in Bayern in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern auf Plausibilität geprüft und korrigiert. Diese Daten, die im Wesentlichen die Bereiche an Gewässern I. und II. Ordnung beinhalten, liegen u. a. für Bayern dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vor. Die Daten werden allein von der Deutschen Versicherungswirtschaft aktualisiert und gepflegt, die bayerische Wasserwirtschaft wird hierbei nicht mehr beteiligt.</p> <p>4. Eine gärtnerische Nutzung und das Anpflanzen von Bäumen auf dem Grundstück 1585/2 ist nicht durch § 78 WHG verboten. Da es sich um einen Randbereich des Überschwemmungsgebiets mit einer Überflutung im mm-Bereich handelt, stünden Baum- und Strauchpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes nicht entgegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<p>5. Die übliche gärtnerische Nutzung des Privatgrundstücks ist im Überschwemmungsgebiet zulässig bzw. wird nicht beanstandet. Dazu gehören z.B. das Anlegen, Bewirtschaften und Beseitigen von Beeten und Kompostflächen, das Beseitigen von Pflanzungen, das Anpflanzen von vereinzelt Bäumen und Sträuchern, das Auffüllen kleinerer Geländevertiefungen im Garten.</p> <p>Großflächigere Niveauveränderungen der Erdoberfläche, die über die genannte normale privatgärtnerische Nutzung hinausgehen, sind jedoch grundsätzlich verboten und bedürfen einer Zulassung (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 4 WHG). Gleiches gilt für flächenhafte Baum- und Strauchanpflanzungen, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zuwiderlaufen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 WHG).</p> <p>6. Ein Ersatzneubau des bestehenden Geräteschuppens im Überschwemmungsgebiet bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG).</p> <p>Bei Neubau an gleicher Stelle und in gleicher Größe besteht ein Anspruch auf die Ausnahmegenehmigung, wenn der Bau hochwasserangepasst ausgeführt wird (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG); die übrigen Voraussetzungen, insb. der Retentionsflächenausgleich, gelten in diesem Fall als eingehalten.</p> <p>7. Eine Zaunanlage aus massiven Pfosten und sockellosem Maschendraht ist nicht verboten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). Gleiches gilt bei Lage dieses Grundstücks und der erwarteten Wasserstände auch für sockellose und durchlässige Zäune (z.B. Holzlatten).</p> <p>8. Eine Anpassung der Überschwemmungsgrenze an die Grundstücksgrenze ist nicht möglich, es ist auf den tatsächlichen Umfang anhand des Geländeprofiles abzustellen. Die Überschwemmungsgrenze wurde hier überprüft und an die tatsächlichen Geländebeziehungen angepasst.</p> <p>9. Eine vollständige Herausnahme des Grundstückes aus dem Festsetzungsbereich bzw. eine Anpassung an die Grundstücksgrenze ist nicht möglich, da das Grundstück bei einem hundertjährigen Hochwasser zum Teil überschwemmt wird.</p> <p>Frau Conn wurde im Anschluss an den Erörterungstermin am</p>
--	--	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			06.04.2016 ein Schreiben übergeben, in welchem verbindliche Aussagen zu den von ihnen vorgebrachten Befürchtungen gemacht und die Wesentlichen ausgeräumt wurden. Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr.	formlose / verspätete Einwendungen (präkludiert)	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	Jochen Specht Vacher Str. 16c 90766 Fürth	Email 12.06.2015	Er ist seit 2012 Besitzer der Vacher Str. 16c. Das Grundstück (sämtliche Neubauten und Parkplätze) befinden sich ca. 1,5 – 2,0 m über dem vorherigen Niveau.	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet. Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; das angesprochene Gebiet liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet. Der (formlosen) Einwendung wurde entsprochen.
2	Walter Hans Haselmann Vacher Str. 68 90766 Fürth	Telefon 21.07.2015	Er ist der Meinung, dass bisher noch nie ein Hochwasser seinen Grund betroffen hat.	Das Bemessungshochwasser (HQ100) ist ein Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren vorkommen kann. Für die Rednitz ist dafür ein Abfluss von 348 m³/s rechnerisch ermittelt und festgesetzt worden. Im Bereich der Vacher Straße fand so ein Hochwasser seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 noch nicht statt. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m³/s, der etwa einem 50-jährlichen Hochwasserereignis entspricht (HQ50), wurde im Februar 1970 verzeichnet. Das Flurstück des Anwesens in der Vacher Straße 68 in Fürth ist am östlichen Rand von der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebietes betroffen. Der Verlauf der berechneten Hochwasserlinie ist schlüssig und plausibel. Das digitale Geländemodell für die hydraulische Hochwasserberechnung entspricht dem tatsächlichen Geländeverlauf. Eine Änderung der festzusetzenden Überschwemmungsgrenzen kann hier nicht vorgenommen werden. Sein Anwesen ist seit Jahrzehnten in dem östlichen Randstreifen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Änderungen sind marginal.

				Der (formlosen) Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
3	Peter Stoll Rednitzhof 10 90762 Fürth	Mündlich beim Erörterungstermin 04.06.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Er ist Eigentümer der Flurstücke 40, 40/4, 40/5 und 40/6 Gem. Fürth. Diese Flurstücke liegen nicht im Hochwasserbereich, außer es wird von der Stadt Fürth vergessen, die Vorflutschieber (Stadthalle und Auslauf) zu schließen. Im Fall von Fehlbedienung der Vorflutschieber sind seine Grundstücke teilweise überschwemmt. Er möchte nicht, dass seine Grundstücke, auch nur teilweise, im Überschwemmungsgebiet zum Liegen kommen. 2. Auf Nachfrage teilte Herr Stoll im Juni 2015 eine Mitarbeiterin des OA mit, dass er wegen der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nichts unternehmen müsse. 	<p>1. Am 13.04.2016 fand eine Vor-Ort-Begehung von OA, WWA und StEF statt. Dabei wurde bestätigt, dass der Bereich Schießplatz zwar oberirdisch, insb. durch die Ufermauer des Herrn Stoll auf der Flurnr. 40/6, vor einer Überflutung von der Rednitz bei einem HQ100 geschützt ist, dass die Betonschachtdeckel am Trennbauwerk Schießplatz jedoch nicht rückstausicher sind. Ein Anheben der Deckel auf HQ100-Niveau ist nicht möglich und als rückstausicher sind sie nicht erhältlich. Ein Einstauen der unterhalb der HQ100-Höhe gelegenen Flächen innerhalb des Bereiches Schießplatz aus dem Entlastungskanal (3 Schachtdeckel) lässt sich trotz vorhandener Rückstauklappe im Trennbauwerk derzeit nicht gänzlich verhindern.</p> <p>Daraufhin wurde die Geländehöhe auf dem Anwesen des Herrn Stoll vom Wasserwirtschaftsamt zweimal vor Ort eingemessen. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass das Anwesen und auch die erhöhte Hofffläche unter der HQ100-Höhe liegen und damit bei einem HQ100-Ereignis überflutet werden.</p> <p>Das Anwesen des Herrn Stoll muss daher, wie vorgesehen, in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.</p> <p>2. Die Aussage im Juni 2015 ist nicht zu beanstanden. Bei der ersten Auslegung (22.06.-21.07.2015) waren seine Flurstücke nicht vom Überschwemmungsgebiet betroffen. Hier hat er vorgesprochen. Erst im weiteren Verfahren musste das Überschwemmungsgebiet um den Bereich Schießplatz erweitert werden (siehe oben). Die Planunterlagen wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Erweiterung im Bereich Schießplatz ein zweites Mal ausgelegt (21.12.2015-20.01.2016). Hier hat er keine Einwendung erhoben.</p> <p>Der (formlosen und verspäteten) Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.</p>

ENTWURF

3. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“

Vom2016

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz und Farnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15.08.2001), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift wird das Wort „Rednitz,“ gestrichen.
2. Aus § 1 Abs. 1 wird das Wort „Rednitz,“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und

Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Rednitz – RednitzÜV)

Vom2016

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines, Zweck
- § 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
- § 3 Schutzvorschriften, Verbote
- § 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 5 Befreiung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Rednitz festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz (Gewässer I. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,00 (Zusammenfluss mit der Pegnitz) und endet bei Flusskilometer 6,7 (Gemarkungsgrenze zur Stadt Nürnberg).
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die vier Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lageraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.
- (2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.
- (4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2016 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.
- (5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2017 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzu-

legen.

- (6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2017 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.
- (7) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAwS vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

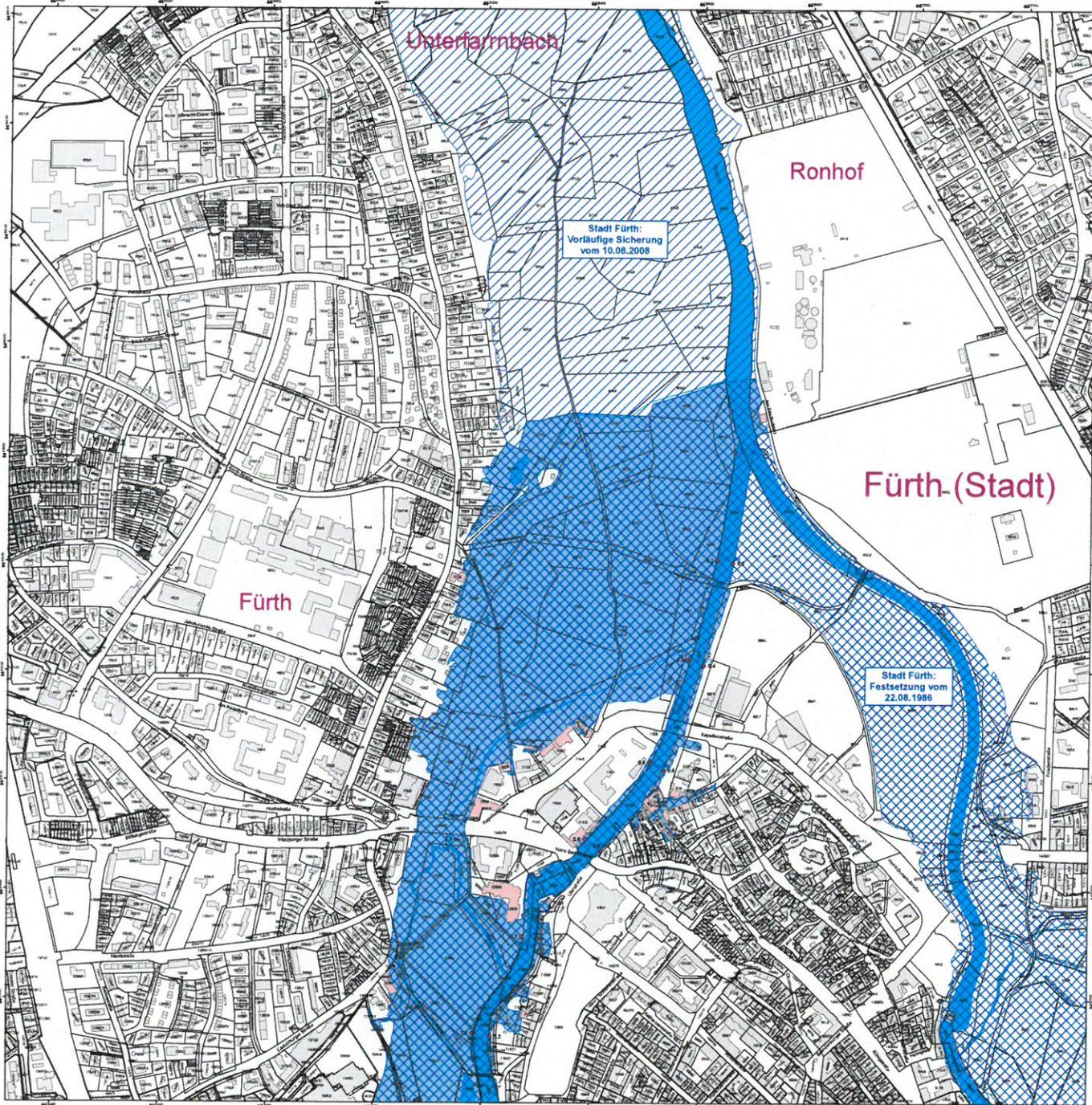
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

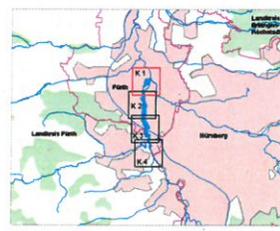
Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF



- Legende**
- Gewässer
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusskilometerstein
 - 263,41 Wasserspiegelhöhe des ermittelten Überschwemmungsgebietes in müNN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude
- Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachrichtlich dargestellt.



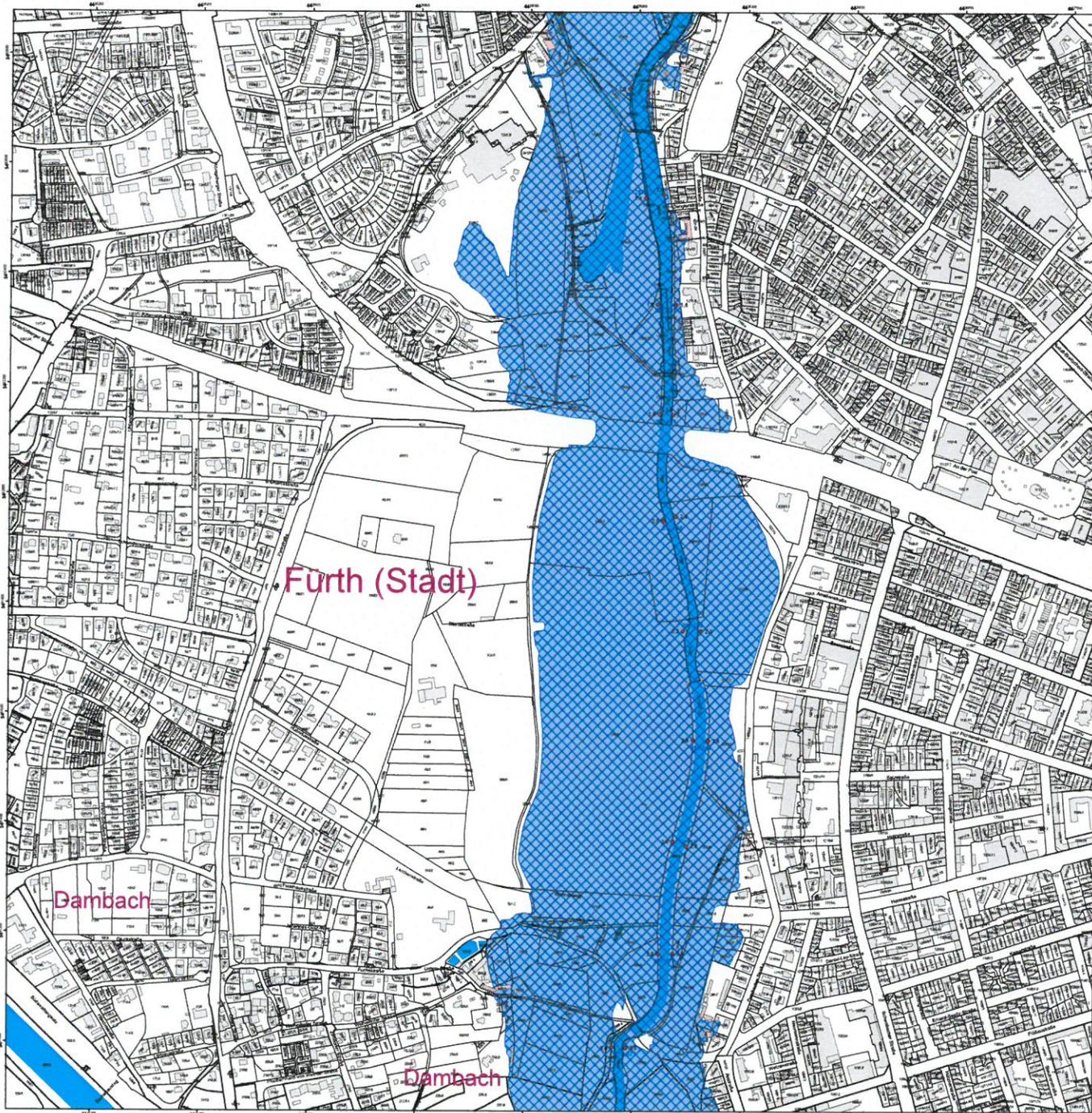
N

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

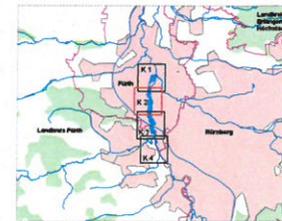
Quelle: Stadtamt Fürth, Bf (Broschüre für Information und Sachverständigen) und Sachverständigen; Landratsamt Bamberg; Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Autor: Gweli, Rüdiger Flusseinmündung: O.0 - 6.7 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Maßstab: Stadt Fürth	Blatt: 3 K 1
Datum: 11.08.08 Ort: Ostalloria	Maßstab: 1:10.000 Datum: 11.08.08

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
 11.08.08



- Legende**
- Gewässer
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusssäulenmeterstein
 - Wasserspiegelhöhe des ermittelten Überschwemmungsgebietes in mÜNN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude
- Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind schematisch dargestellt.



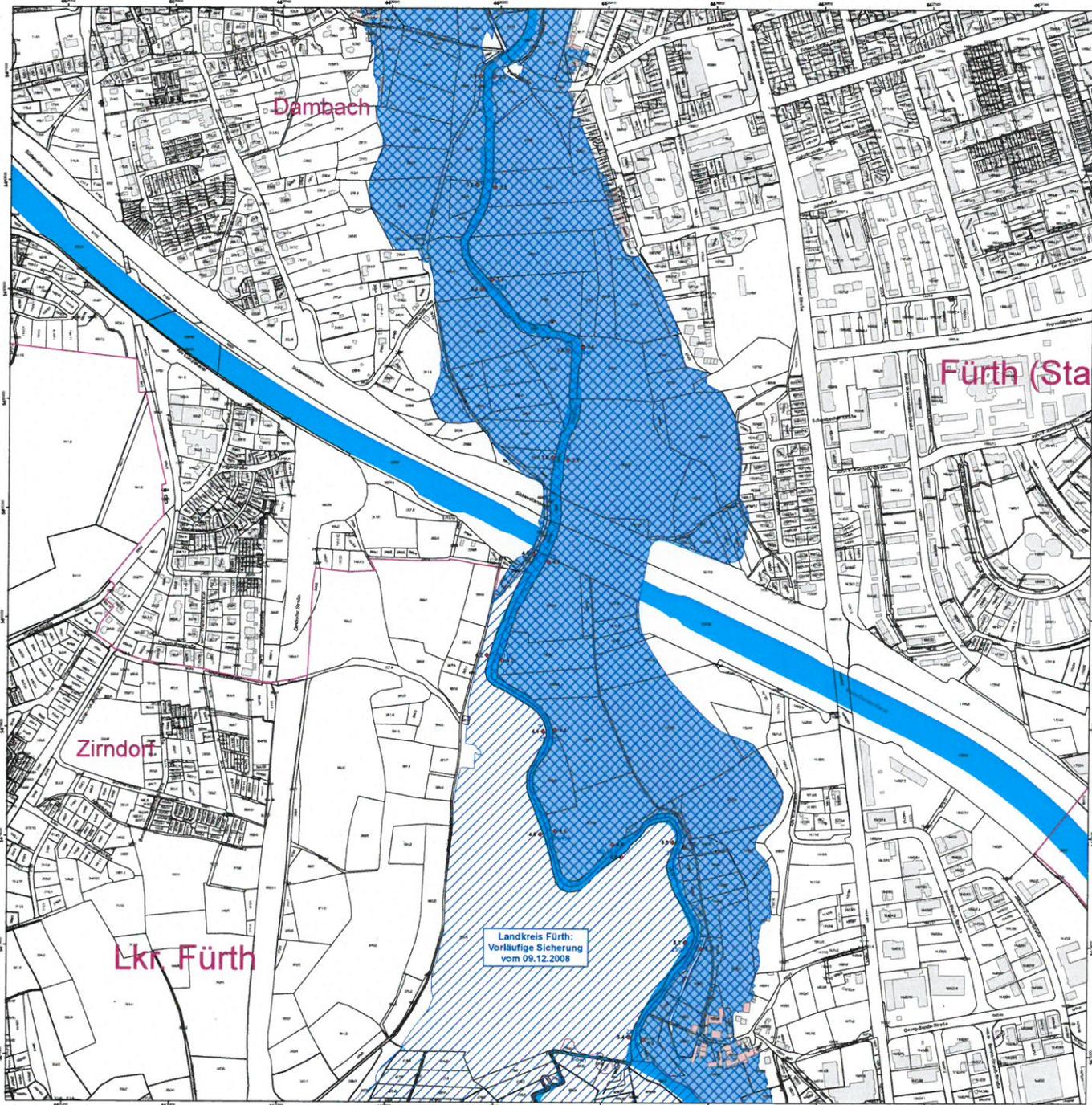
N

0 100 200 m

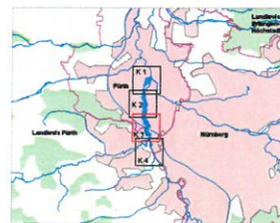
Quelle: Stadt Fürth, Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen, Fachbereich: Wasserwirtschaft/Mittelfranken

Projekt: Gew I, Radnetz Fluss-km 0,0 - 0,7 Festlegung des Überschwemmungsgebietes	Blatt: 3
Vermaßstab: Stadt Fürth Landkreis: Stadt Fürth	Karte: K 2
Maßstab: 1:2.000 Datum: 11.08.16 Urschrift:	Datum: 11.08.16 Urschrift:

Wasserwirtschaftsamt Mittelfranken

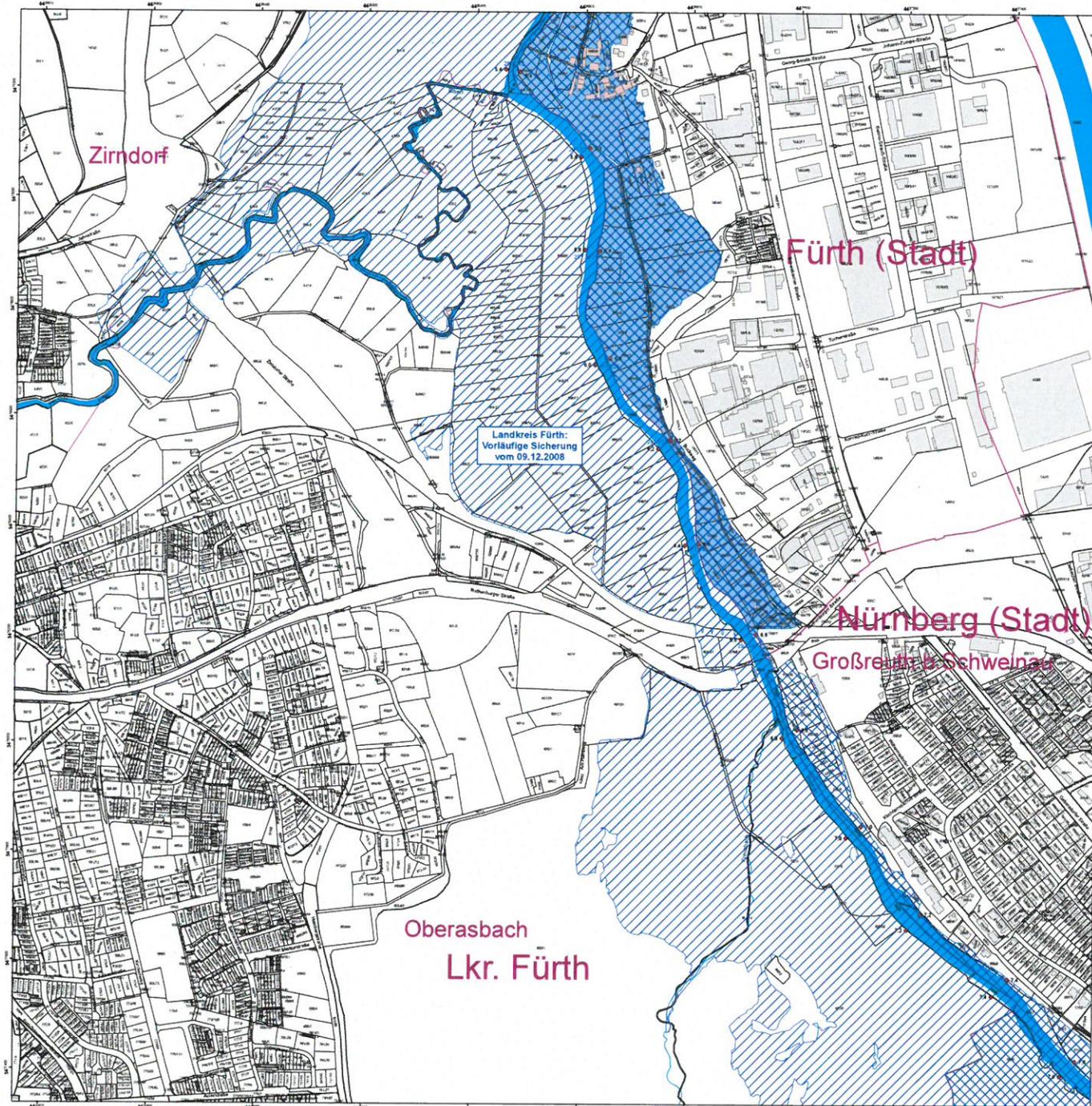


- Legende**
- Gewässer
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusskilometerstein
 - Wasserspiegelhöhe des ermittelten Überschwemmungsgebietes in mÜNN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude
- Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachrichtlich dargestellt.

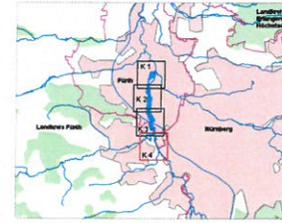


N

Quelle: Datenbestand: 09.09.2008 für Unterraum und Gewässerstand: 09.09.2008 Geobasisdaten: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		
Vollname: Gew. I, Reduz. Flusskm 0,0 - 4,7 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	Verantwortlich: Stadt Fürth	Blatt-Nr.: 3 K 3
Landkreis: Fürth	Datum: 12.08.2008	Vermaßstab: 1:10.000
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Bereich: Wasserbau		Druck: 1:10.000
Stand: 21.08.16		Umschlag:



- Legende**
- Gewässer
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusskilometerstein
 - 263,41 Wasserspiegelnähe des ermittelten Überschwemmungsgebietes in mÜNN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude
- Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachträglich dargestellt.



N

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000

Quelle: Geobasisdaten: BfG (Bayerisches Landesamt für Informationstechnik) Geobasisdaten: Bayerisches Landesamt für Informationstechnik		
Projektname: Gewl. Reduz. Flüssen 0,0-4,2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Verantwortliche: Stadt Fürth Landkreis: Stadt Fürth		
Blattnummer:	3	Blattgröße:
Vermaßstab:	K 4	Vermaßstab:
Maßstab:	1:5.000	Maßstab:
Maßstab:	Detailkarte	Maßstab:
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		Datum:
Datum: 21.08.16		Umschlag:

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	27.06.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

Erlass der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: OA/134/2015
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

1.
Das Prüfungsergebnis zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie den Einwendungen der Betroffenen und der anerkannten Naturschutzverbände wird gebilligt.
2.
Der Umweltausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der *Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Regnitz – RegnitzÜV)* und der *4. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“*.

Sachverhalt:

Hintergrund:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre in Deutschland haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Gefährdungslage durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, mögliche Überflutungen an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten zu ermitteln und einer ersten Bewertung zuzuführen. Auf dieser Grundlage sind Hochwassergefahren abzuschätzen. Dabei wird von einem 100-jährigen Hochwasserereignis (sog. Bemessungshochwasser – HQ 100) ausgegangen. Da es sich dabei um einen statistischen Wert handelt, kann ein solches Ereignis in 100 Jahren sowohl gar nicht als auch mehrfach vorkommen.

Bei den so ermittelten Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

In der Stadt Fürth wurde mit der Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz, Farnbach und Zenn (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -, vom 13.07.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2001) bereits erhebliche Vorarbeit geleistet.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Stadt Fürth hat diese Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) hat daraufhin für die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) das Überschwemmungsgebiet auf Grundlage des HQ 100 neu berechnet.

Das fortgeschriebene Überschwemmungsgebiet der Regnitz wurde von der Stadt Fürth bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.09.2008 für fünf Jahre vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde am 07.08.2013 um zwei Jahre verlängert. Zur weiteren Sicherung des fortgeschriebenen Überschwemmungsgebietes ist nun die amtliche Festsetzung durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Aufgrund veränderter Rechtsgrundlagen und Bestimmungen ist beabsichtigt, für alle neu überrechneten Überschwemmungsgebiete jeweils eigene Verordnungen zu erlassen (hier: RednitzÜV) und die alte Festsetzung gleichzeitig aus der bisherigen ÜVO zu streichen.

Verordnungsverfahren:

Das vom WWA neu ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde stadintern im August / September 2015 abgestimmt. Die Unterlagen für das Verordnungsverfahren gingen daraufhin am 02.10.2015 bei der Stadt Fürth ein. Aufgrund des Beschlusses des Umweltausschusses in der Sitzung am 23.04.2015 wurde das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 11.11.2015 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände mit der Möglichkeit zur Stellungnahme eingeleitet. Die öffentliche Auslegung fand vom 23.11. bis zum 22.12.2015 statt. Der Erörterungstermin wurde am 06.04.2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sind in der beigefügten Übersicht, verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, zusammengefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 16.06.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Schmid, Markus

Telefon: (0911) 974 - 1467

Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Vorbemerkungen

- Die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) sowie rechtlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth) geprüft.
- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Regnitz ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie dessen Auswirkungen. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Von den Verboten des § 78 Abs. 1 WHG (z.B. Bauverbot) können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG zugelassen werden. Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung unterliegen dem Bestandsschutz.

Nr.	beteiligte <u>Behörden</u> und Träger öffentlicher <u>Belange</u>	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	ABK	--	--	--
2	AWS	--	--	--
3	GrfA	--	--	--
4	GWF	04.01.2015	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte konkretisiert werden, welche Behörde für den Vollzug des § 5 i.V.m. § 4 der Verordnung zuständig ist. 2. Legende Detailkarten: „Nürnberg“ – Schreibfehler? 3. Beteiligung ABK wird empfohlen (Rettungswege von Bestandsgebäuden im Ü-Gebiet) 4. Beteiligung Landesamt für Denkmalpflege wegen Bodendenkmälern im Bereich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine textliche Konkretisierung ist nicht erforderlich. „Stadt Fürth“ ist ausreichend, die interne Zuständigkeit des OA ergibt sich aus dem Aufgabengliederungsplan. „Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz“ nicht sinnvoll (int. Zuständigkeitsänderungen, Namensänderungen...). „Untere Wasserrechtsbehörde“ bringt für den Bürger auch keinen Erkenntnismehrwert. 2. Legende wurde korrigiert. 3. ABK war bereits beteiligt. 4. LfD wurde daraufhin beteiligt.
5	LA	--	--	--
6	OA/U Altlasten	18.11.2015	o.E.	---
7	OA/U FkS	--	--	--
8	OA/U Immissionsschutz	--	--	--
9	OA/U Untere Naturschutzbehörde	--	--	--

10	RA	--	--	--
11	Rf.I / Sport	--	--	--
12	SpA	07.12.2015	o.E. Auf den Flurnrn. 757/10 und -/21 Gem. Fürth befinden sich rot markierte Gebäude, obwohl die Grundstücke im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Eine Reduzierung der Wohnbaufläche durch die neue Hochwasserlinie ist nicht vorgesehen.	Die Überarbeitung bestehender Bauleitpläne ist nicht erforderlich.
13	StE	--	--	--
14	SvA	--	--	--
15	TfA	--	--	--
16	Vpl	--	--	--
17	Stadtentwässerung Fürth	--	--	--
18	infra fürth verkehr gmbh	--	--	--
19	infra fürth gmbh	--	--	--
20	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	03.12.2015	o.E.	--
21	Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle	--	--	--
22	Bayernwerk AG	11.12.2015	o.E., sofern die zur Sicherung des Anlagenbestands und – betriebs (2 110-kV-Freileitungen) erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasseter Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, keine Beschränkungen unterliegt.	Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Die Leitungen lagen auch bisher im Überschwemmungsgebiet, für Bayernwerk AG ändert sich durch die Änderung des Überschwemmungsgebiets nichts.
23	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Bau-recht	17.12.2015	o.E.	---
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.12.2015	o.E.	---
25	Eisenbahn-Bundesamt	22.12.2015	o.E. Die Planung der DB AG für die ABS Nürnberg-Ebensfeld	Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten handelt sich nicht um eine behördliche Planung (s.o.).

			und der viergleisige Ausbau der Bahnlinie wäre bei weiteren Planungen / Überlegungen zu berücksichtigen.	Der geplante Bahnbau unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist ggf. nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG möglich.
26	Fachberatung für das Fischereiwesen	--	--	--
27	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken	--	--	--
28	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH	--	--	--
29	Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Nürnberg	--	--	--
30	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH	17.12.2015	o.E., wenn sichergestellt wird, dass Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung sowie Zugang / -fahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen gewährleistet bleibt.	Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Die Leitungen lagen auch bisher im Überschwemmungsgebiet, für MDN ändert sich durch die Änderung des Überschwemmungsgebiets nichts.
31	Planungsverband Industrieregionen Mittelfranken	07.12.2015	o.E.	---
32	Polizeiinspektion Fürth	--	--	--
33	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, SG 800	27.11.2015	o.E. deckt sich mit Regionalplan Region Nürnberg (RP7): Talräume sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Bodennutzung soll auf Hochwasserabfluss ausgerichtet werden, der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastruktureinrichtungen soll entgegengewirkt werden.	---

34	Stadt Erlangen	--	--	--
35	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	18.11.2015	o.E.	---
36	Wasser-und Schifffahrtsamt Nürnberg	10.12.2015	o.E. Hinweise: auf allen Karten Rechtschreibfehler „Festsetzung“ und auf den Detailkarten die Legende „Stadtgebiet Nürnberg“ korrigieren	Rechtschreibfehler und Legende wurden korrigiert.
37	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	18.11.2015	o.E.	--
38	Pflegerin öffentlicher Anlagen, Frau Waltraud Galaske	13.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise auf ein HQextrem sollten in VO (§1, §2) aufgenommen werden, Hinweis auf der Internetseite reicht nicht. Wenn Daten OA nicht vorliegen, kann auf WWA verwiesen werden. 2. Um den Wasserschutz im Überschwemmungsgebiet zu gewährleisten und die Rückhalteflächen nicht weiter zu reduzieren, sind Bebauungen / Aufschüttungen / techn. Einrichtungen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden und vorrangig Grünflächen auszuweisen. Dies soll in VO (§3) aufgenommen werden – Willensbekundung im Stadtrat nicht direkt bindend. 3. §4 soll auf HQextrem, nicht nur auf HQ100 angewendet werden, ansonsten Gefährdung bei einem Extremhochwasser Grünanlagen, Kinderspielplätze und Ausgleichsflächen gefährdet wären. 4. Der Begriff „unbillige Härte“ in §5 ist nicht greifbar. Diese Ausnahme sollte nicht gelten, wenn das „Wohl der Allgemeinheit“ (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ausgleichsflächen) und der „Bodenschutz“ gefährdet werden. 5. Am ehem. FÜW in Stadeln sind die Detailkarten mit den Bauwerken zu aktualisieren und auf den Erhalt der ermittelten HW-Linie zu bestehen. 6. Im Bereich Brückenstraße in Vach befinden sich einige Bauwerke im Ü-Gebiet. Es wird um Darstellung gebeten, inwieweit sich die HW-Linie dort geändert hat. 	<u>OA/U:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Rechtsvorschrift ist nicht der Ort für informative Hinweise (hier z.B. auf HQextrem). Die Verwaltung wird jedoch die Informationen und die Hinweise auf ein HQextrem in den Bekanntmachungen und auch dauerhaft im Internet veröffentlichen. 2. Die (Bau-)Verbote und die Befreiungsmöglichkeiten sind im WHG gesetzlich geregelt und haben genau diese vorgebrachten Forderungen zum Ziel. Darüber hinausgehende Vorschriften bedürften sie einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage und müssten mit dem Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vereinbar sein. Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wurde im Überschwemmungsbereich der Talaue mit weiterhin vollziehbaren Bescheiden rechtskräftig angeordnet; hier besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Weitergehende Regelungen lassen sich wasserwirtschaftlich nicht begründen. 3. Die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung erstreckt sich nur auf ein HQ100. Daher kann §4 auch nur auf ein HQ100, nicht auf ein HQextrem angewendet werden. 4. „Unbillige Härte“ ist ein unbestimmter, verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff. Jeder Eingriff in die Rechte des Bürgers bedarf grundsätzlich der Möglichkeit einer Ausnahme, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen und Vorliegen einer unbilligen Härte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden kann bzw. muss. Die rechtliche Auslegung der Formulierung „... der Hochwasserschutz nicht oder nur un-

				<p>wesentlich beeinträchtigt ist“ beinhaltet auch die Prüfung und ermessensgerechte Abwägung aller möglichen negativen Auswirkungen der Überschwemmungssituation auf Andere, die Allgemeinheit und die Umwelt.</p> <p>5. Die Detailkarte wurde aktualisiert (Flurnr. 159 Gem. Stadeln). OA sorgt selbstverständlich auch in diesem Bereich für eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>6. Die Überschwemmungsgebietsfestsetzung vom 02.07.1986 erfolgte auf der Grundlage zurückliegender Überschwemmungsereignisse und durch Begehungen. Für die vorläufige Sicherung im Jahr 2008 fand eine hydrodynamische Hochwasserberechnung statt. Die zugrunde gelegten Geländedaten stammen aus der Befliegung im Jahr 2004. In Vorbereitung des Festsetzungsverfahrens im Jahr 2014 wollte man die inzwischen stattgefundenen Baumaßnahmen und Geländeänderungen berücksichtigen. Dazu wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster, als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet. Diese verfeinerten Berechnungsgrundlagen haben die teilweise unterschiedlichen Überschwemmungsgrenzen ergeben.</p>
39	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	--	--	--
40	Wasserverband "Auf der Büch", Herrn Friedrich Heinz	--	--	--
41	Wasserverband "Büchwiesen", Herrn Gottfried Reichel	--	--	--
42	Wasserverband "Fünf Gmeind", Herrn Roland	--	--	--

	Schilmeier			
43	Wasserverband "Grund- und Zennwiesen", Herrn Johann Egelseer	--	--	--
44	Wasserverband "Hof- und Schlosswiesen", Herrn Herbert Franz	--	--	--
45	Wasserverband "Mannhof", Herrn Georg Knorr	--	--	--
46	Wasserverband "Stadeln-Atzenhof", Herrn Johann Egelseer	--	--	--
47	Wasserverband "Viehgasse Vach", Herrn Herbert Franz	--	--	--
48	Wasserverband "Zenngrund Vach", Herrn Wolfgang Franz	--	--	--

Nr.	beteiligte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth-Stadt	--	--	--
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--
3	Landesfischereiverband Bayern e.V.	26.11.2015	o.E.	---
4	Fischereiverband Mittelfranken	25.11.2015	o.E.	---
5	Fischereiverein Fürth e.V.	--	--	--
6	Bayerischer Jagdverband e.V.	--	--	--

Nr.	Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
--	--	--	--	--

Nr.	formlose / verspätete Einwendungen	Stellungnahme	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
-----	------------------------------------	---------------	-------------------------------------	-------------------------------------------------------------

	(präkludiert)	vom		
--	--	--	--	--

ENTWURF

4. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“

Vom2016

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz, Regnitz und Farrnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom (Stadtzeitung Nr. ... vom), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.
2. Aus § 1 Abs. 1 wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

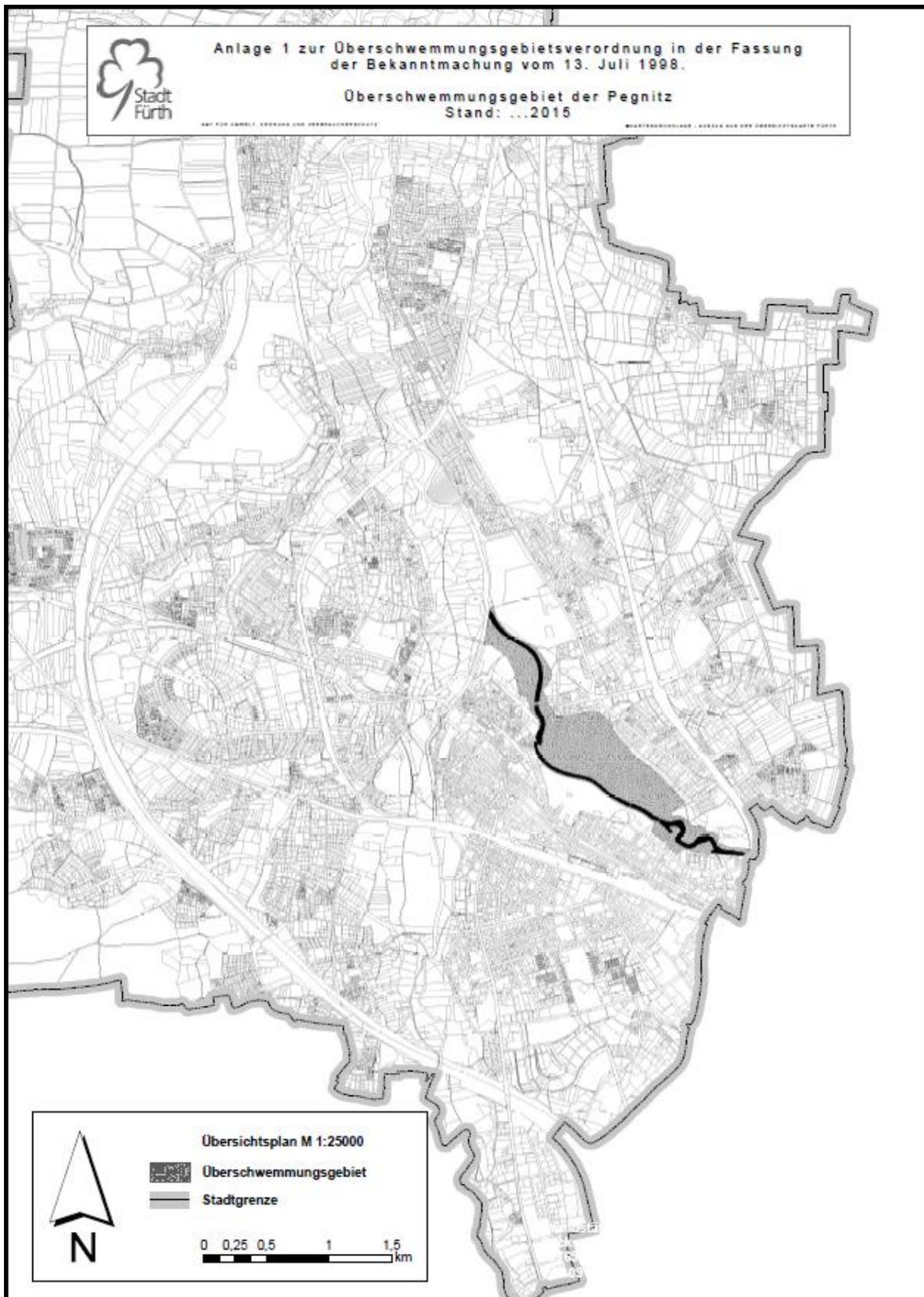
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage



ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Regnitz – RegnitzÜV)

Vom2016

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines, Zweck
- § 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
- § 3 Schutzvorschriften, Verbote
- § 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 5 Befreiung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Regnitz festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz (Gewässer I. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 53,0 (Gemarkungsgrenze zur Stadt Erlangen) und endet bei Flusskilometer 60,8 (Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz).
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die vier Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lageraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.
- (2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.
- (4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2016 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.
- (5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2017 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

- (6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2017 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.
- (7) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAwS vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

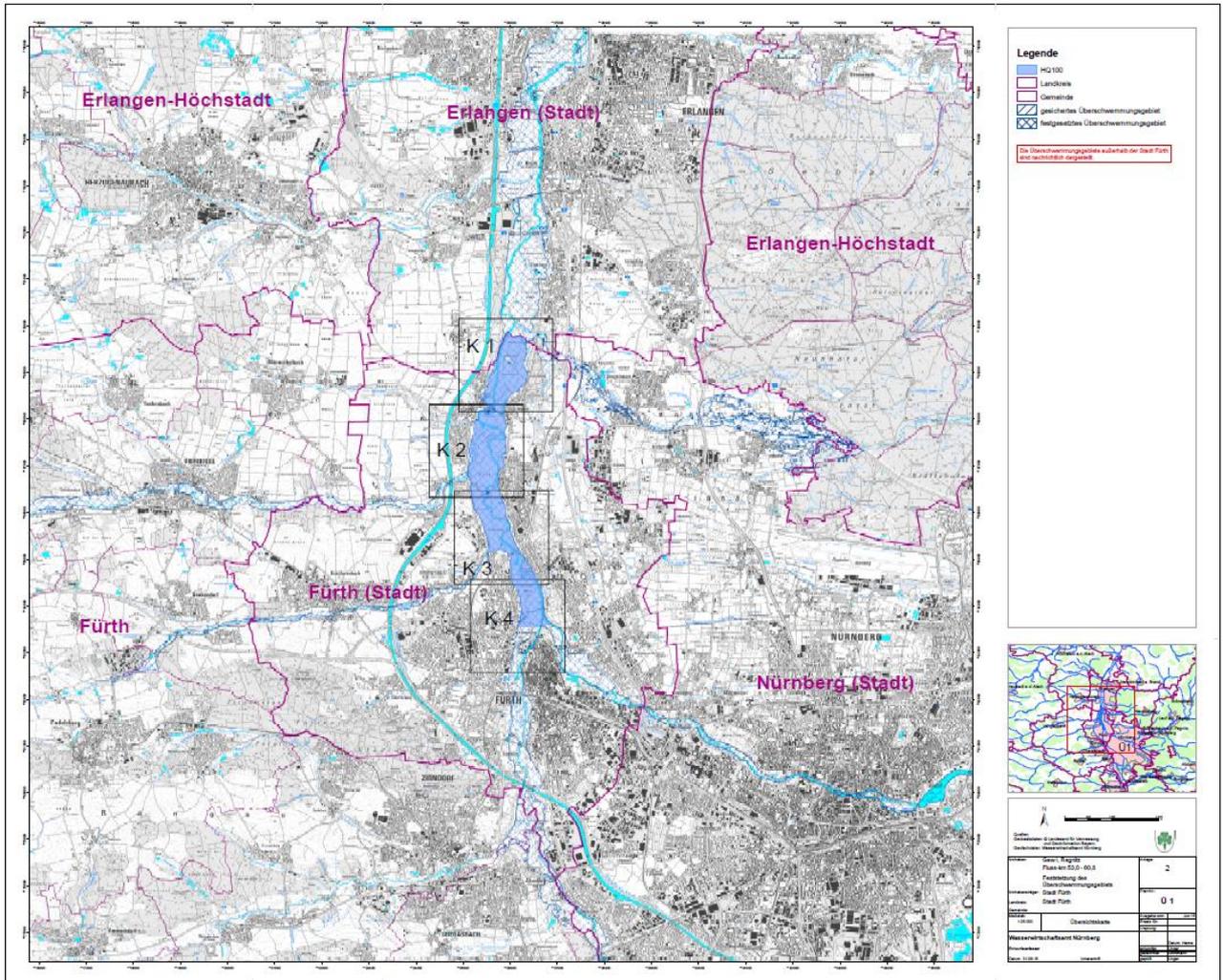
Fürth, den

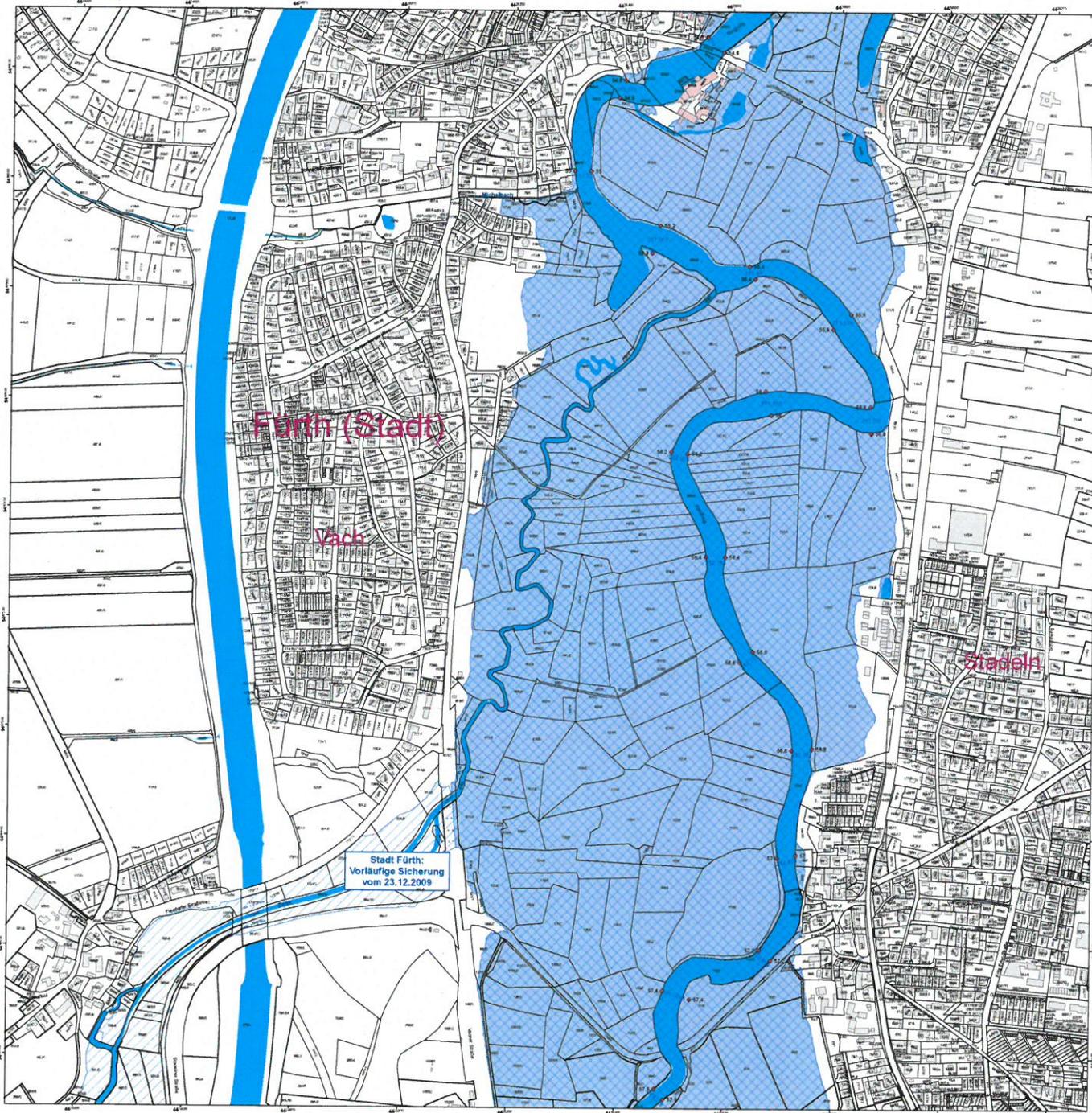
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF

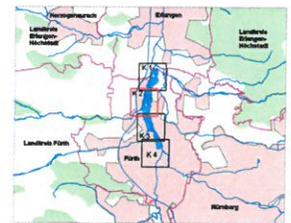
Anlage



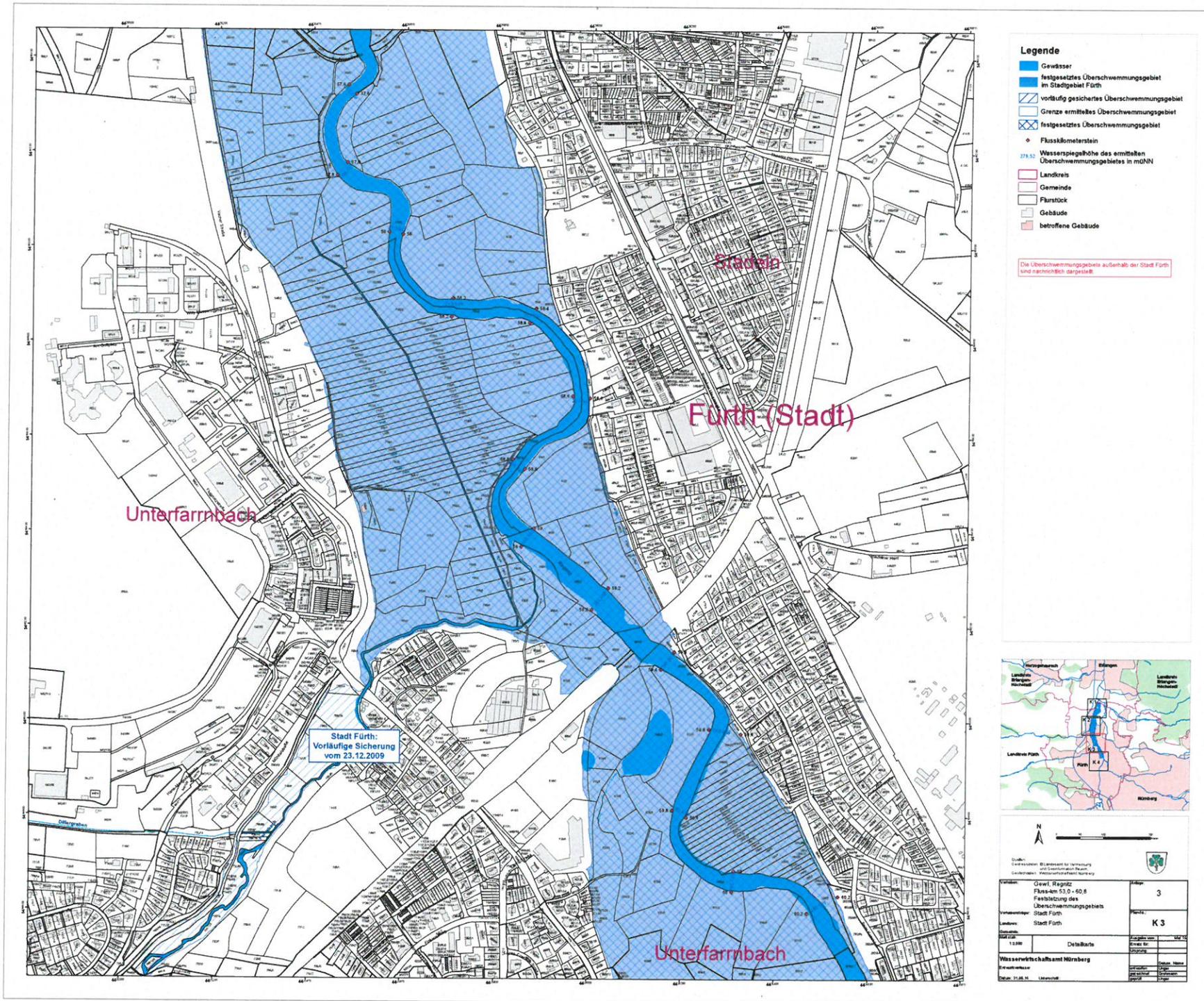


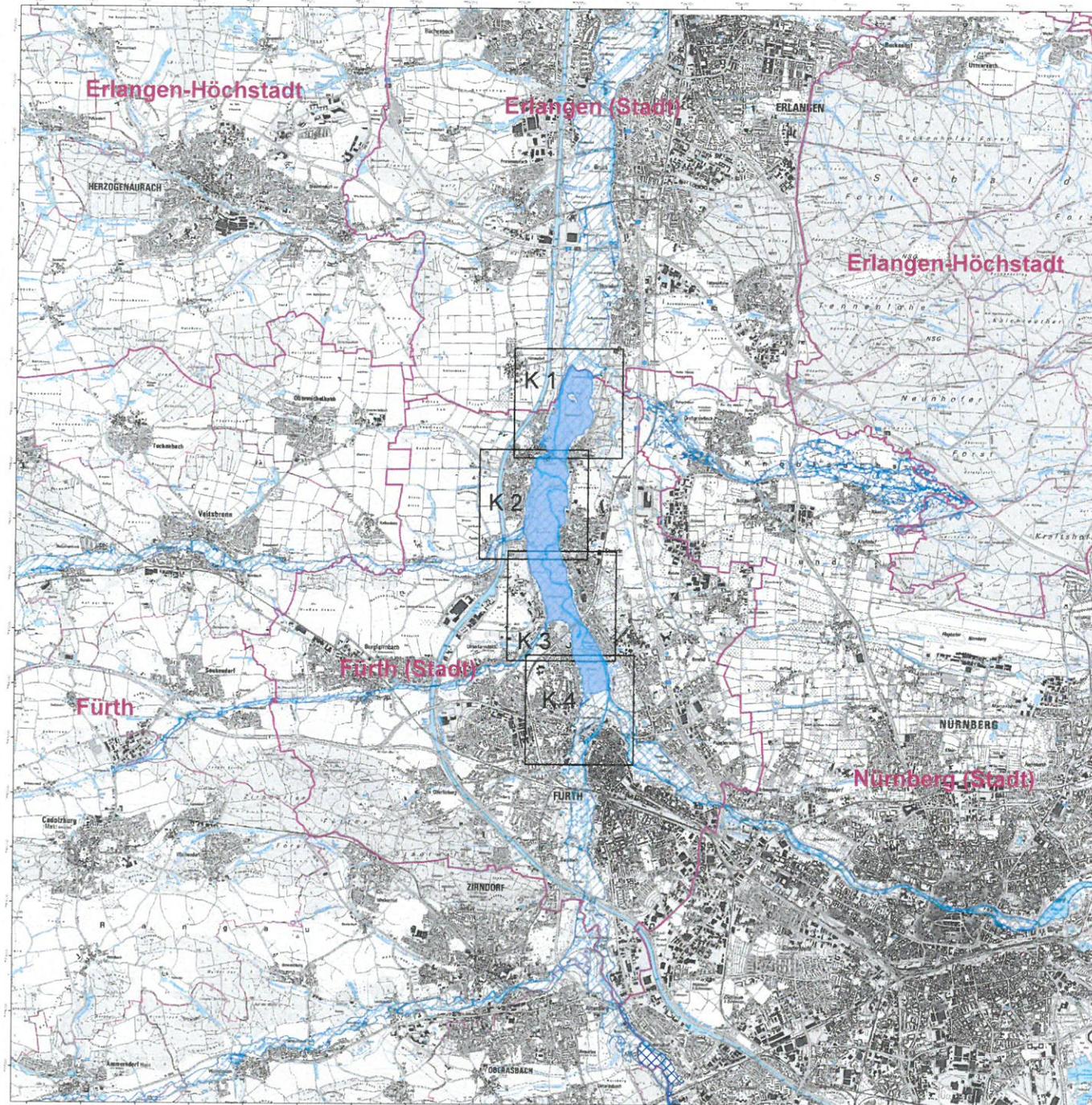
- Legende**
- Gewässer
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Stadtgebiet Fürth
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - Grenze «mittles Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusskilometerstein
 - Wasserspiegels des ermittelten Überschwemmungsgebietes in müNN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude

Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachfolglich dargestellt:



<small>Quelle: Last aktualisiert: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern Geodatenbasis: Vektordatenbestand Bayern</small>		
Projekt: GewV, Regnitz Flussein 53.0 - 60.8 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Stadt Fürth	Blatte: 3 Blatt: K 2	
Lokales: Stadt Fürth	Maßstab: 1:2.000 Detailkarte	Datum: 21.05.16 Urzustand

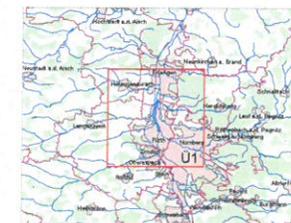




Legende

- Blattschnitte
- Landkreis
- Gemeinde
- gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachrichtlich dargestellt.



Daten:
 Koordinaten: G. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Bayern
 Geodaten: Messwerkstatt Land Nürnberg

Datum: 01.01.2010 Projekt: G101_Regnitz Fluss km 53,0 - 60,8 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Stadt Fürth	Blatt: 2 Plan: U1
Maßstab: 1:25.000 Übersichtsplan	Maßstab: 1:25.000 Übersichtsplan

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Erstellt durch: [Name]
 Geprüft durch: [Name]
 Datum: 28.08.10



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/0756/2016	Antragsdatum 17.06.2016
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.06.2016 - Artenreiche städtische Blühflächen als Nahrungsgrundlage für Bienen und Hummeln	Bearbeiter Anita Egermeier	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Umweltausschuss
(kommende Sitzung)

II. BMPA/SD

1. Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion/Gruppe
2. Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Mail an Sitzungsverantwortliche/n f. Tagesordnung

III. Z. A.

Fürth, 20.06.2016
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/78 76 333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/83 666 77
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Waltraud Galaske, 0911/76 29 74

Kamran Salimi, 0911/73 29 03

Philipp Steffen, 0176/63 49 37 57

Dagmar Svoboda, 0177/7 32 90 31

17. Juni 2016

Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 27. Juni 2016

Artenreiche städtische Blühflächen als Nahrungsgrundlage für Bienen und Hummeln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 27. Juni 2016 stellen wir folgenden

A n t r a g :

Wir beantragen:

- Eine Stellungnahme der Stadtverwaltung über die Möglichkeiten zur Ausweitung von artenreichen Blühflächen, z.B. im Straßenbegleitgrün, in Parkanlagen, auf Ackerrainen und Ufersäumen, damit Hummeln, Wildbienen und Honigbienen wieder bessere Nahrungsgrundlagen geboten werden.
- Auskunft darüber, ob die Stadt Fürth auf ihren Pachtflächen den Einsatz von Herbiziden, wie z.B. Glyphosat zulässt.

B e g r ü n d u n g :

Die landwirtschaftliche Nutzung in den verbliebenen Flächen wird immer intensiver. Imker und Naturschützer vermissen immer mehr die Artenvielfalt.

Wir sehen im Anlegen von artenreiche Blühflächen eine kostengünstige Möglichkeit um Hummeln, Wildbienen und Honigbienen eine zusätzliche Nahrungsquelle zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Waltraud Galaske



Kamran Salimi



Philipp Steffen



Dagmar Svoboda



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/0757/2016	Antragsdatum 17.06.2016
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.06.2016 - "Runder Tisch Mobilfunk"	Bearbeiter Anita Egermeier	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Umweltausschuss
(kommende Sitzung)

II. BMPA/SD

1. Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion/Gruppe
2. Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Mail an Sitzungsverantwortliche/n f. Tagesordnung

III. Z. A.

Fürth, 20.06.2016
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/78 76 333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/83 666 77
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Waltraud Galaske, 0911/76 29 74

Kamran Salimi, 0911/73 29 03

Philipp Steffen, 0176/63 49 37 57

Dagmar Svoboda, 0177/7 32 90 31

17. Juni 2016

**Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 27. Juni 2016
„Runder Tisch Mobilfunk“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 27. Juni 2016 stellen wir folgenden

Antrag:

Wir beantragen:

- Einen Bericht vom „Runden Tisch Mobilfunk“.
- Informationen zur Änderung der BimSchV.
- Eine Vorstellung der Konzepte der Mobilfunkbetreiber, für den weiteren Netzausbau/-umbau.
- Darlegungen zur geplanten Anlage für den Behördenfunk auf der Bauschuttdeponie.

Begründung:

Der Umweltausschuss sollte zeitnah die Informationen zum "Runden Tisch Mobilfunk" erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Waltraud Galaske



Kamran Salimi



Philipp Steffen



Dagmar Svoboda